Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wahrhaffte Deduction-Schrifft : Worinnen der Uhrsprung und Verlauff des von denen beyden Executirten Cordt Jastram und Hieronimus Schnitker/ Wie auch ihren Adhaerenten heillosen angesponnenen Complots, Männiglich zur Nachricht/ absonderlich denen/ die durch falschen widrigen Bericht Einiger/ bey solchen gottlosen Händeln mit interessirt-gewesenen/ sich einnehmen und verleiten lassen/ zu besserer Information dargethan und erwiesen wird

Stettin, 1687

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77841714X

Druck Freier Zugang

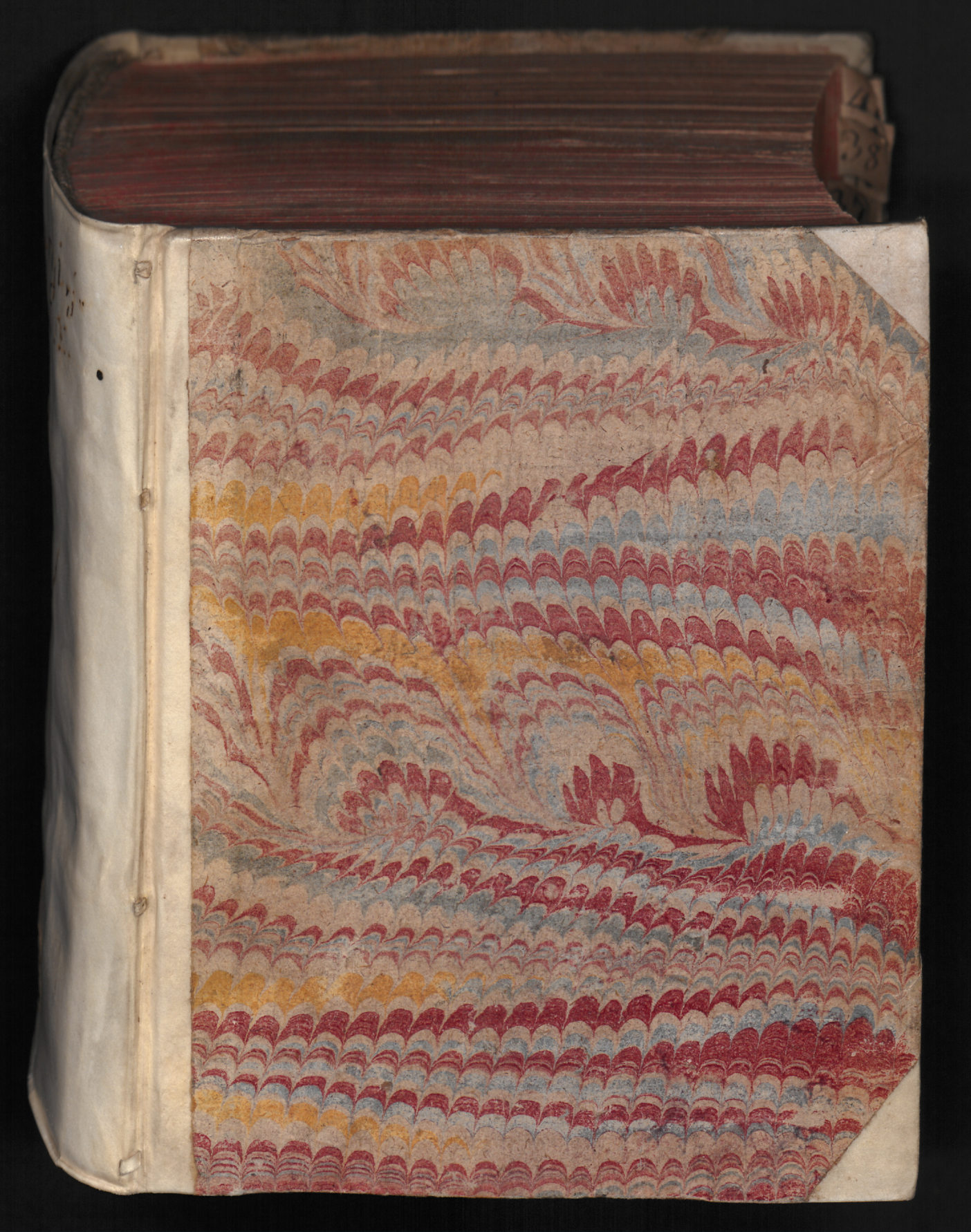

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77841714X/phys_0001
DFG

~~XL. IX. 4.~~

36. 5.

Itts Schröder.

Jc-1251 1-46.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn77841714X/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77841714X/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77841714X/phys_0004
DFG

Wahrhaffte

DEDUCTION-

Schrifft/

Worinnen der Uhrsprung und

Verlauff des von denen beyden Executirten

Lordt Kastram und Hieronimus Schnitker/

Wie auch ihren Adhærenten heillosen angesponnenen

COMPLOTS,

Männiglich zur Nachricht / absonderlich denen/ die durch falschen widrigen Bericht Einiger/ bey solchen gottlosen Händeln mit-interessirt-gewesenen/ sich einnehmen und verleiten lassen/ zu besserer Information dargethan und erwiesen wird.

Benebst eines andern wahrhafften

Berichts/

Von denen zu Hamburg am 13. Aprilis und 1. Junij dieses 1685sten Jahres mit völliger Rechts-Gebühr enthaupteten frevelhafften Conspiranten / Friedenbrechern und Räubern.

Stettin / Gedruckt im itztlauffenden 1687. Jahre.

WAs massen diese gute Stadt einige Jahre her nacheinander fast in steter Unruhe/ Mißhelligkeit und Zerrüttung schweben müssen/ so/ daß selbige leider! auß einem Unglück immer in das andere verfallen/ und an statt herauß zukommen/ nur je länger je mehr darinn verwickelt worden/ solches ist schon längst der gantzen Welt bewust/ den wenigsten aber gründlich bekandt gewesen/ die Ursach/ worauß alle dieses Unheil entsprossen/ biß endlich das durch der jenigen Rädelsführer/ von denen diese erlittene Troublen gröstentheils herrühren/ geheime intriguen zu dieser Stadt Ruin/ wenigstens zu grossen Nachtheil und Abbruch ihrer Freyheit und besten Privilegien angesponnene Verraht und gepflogene Conspiration vermittelst sonderbahrer Schickung Gottes noch wunderlich/ eben zu der Zeit/ da die Consummatio desselben hette sollen erfolgen/ entdecket worden. Weil denn zuforderst für die gnädigste Abwendung solchen überm Haupte gehangenen Unglücks sich billig gebühret/ dem Allmächtigen hertzlich zu dancken/ so hat auch/ damit ein jeder seinen Vaterland gethanen Eyden und Pflichten nach treumeinender Bürger so vielmehr es möge erkennen/ und die Göttliche Güte dafür gebührend zu preisen bewogen werde/ E. E. Hochweiser Rath/ auß väterlicher Treue und wolgemeinten hertzlichen Liebe gegen die Stadt und dero geliebte Mit-Bürger und Einwohner nicht wollen ermangeln/ zuförderst ihnen und den Nachkomen zu dienlicher Nachricht/ mithin auch jedermänniglichen zur nachdrücklichen Warnung/ daß sie an solcher bösen und ungetreuen Leuten Exempel sich spiegeln/ und das Ende und Außgang vor dem Anfange dergleichen Ubelthaten wol behertzigen mögen/ durch gegenwertige kurtzgefassete Deduction den Verlauff dieser Sache/ wie selbiger in den davon erlangten Documentis, Protocollis, der Delinqventen Bekäntnüß/ eigenhändigen Brieffschafften/ und der Notorietät gegründet ist/ ohne Passion mit unverfälschter Warheit eigendlich und umbständlich vor Augen zu stellen/ worzu noch insonderheit mitkommen/ und Einen Hochw. Rath zur Publication dieser Erzehlung bewogen hat/ daß/ da derselbe bloß und allein auß unterthänigster veneration und Respect gegen - - - (als dessen höchstwehrteste/ auch dieser Stadt hocherspriessliche Gnade auf alle Weise beyzubehalten/ und nichts auf der Welt/ das selbe könte im geringsten chocqviren/ oder in einige Ungnade und Mißfallen verändern/ mit Vorsatz zu committiren/ sowol die gantze Erbgesessene Bürgerschafft/ als E. E. Rath sampt und sonders

ders aufrichtigen Hertzen und Gemüth eine ihrer aller angelegensten und vornehmsten Sorge/ wie jederzeit/ also auch ferner unverrückt werden seyn lassen;) biß anhero/ selbst fast zur Ungedult vieler/ die sonst ermeldte Publication in regard ein und anderer Insichte vor gar nötig erachtet haben/ mit ihrem Vaterlande es wol und treulich meinender Bürger angestanden/ und zurück gehalten/ diese verrähterische Untreu einiger ihrer unwürdigst-gewesener Bürger durch öffentlichen Druck zu beschreiben/ damit ja nicht höchstgedachten - - - von der Stadt übelwollenden einige ungleiche und zu Erweckung dessen Ungnade/ die nimmer auf uns und Nachkommen zu fallen/ wir hertzlich wünschen/ abzielende Impressiones darauß wieder die wahre Intention dieser Schrifft/ und E. E. Rahtes beygebracht werdē möchten/ gleichwol ein gewisser - - - Rath/ Jacob Heinrich Pauli genant/ umb welchen diese gute Stadt viel ein bessers verdient gehabt/ bloß auß Begierde mit dero/ ob gleich höchsten Schaden/ nur sich selbst groß zu machen/ und in seines hohen Principalen Gunst einzuschleichen/ nicht allein durch seine Collusion und Conspiration mit obgeregten gegen ihr Vaterland untreuen Bürgern sie in Verlust ihrer Ehre/ Guts und Bluts gestürtzet/ und die - - - Ungnade/ die endlich gar zu ihrem unglaublichen grossen Schaden in eine öffentliche Feindes/Verfolgung wieder diese/gegen - - - / als weit sich das gebühret/ so devote Stadt außgebrochē/ ihre durch seine ohne Anfangs von seinem hohen Herrn Principalen dazu gehabte Ordre angesponnene intriguen vorsetzlich über den Halß gezogen/ und alles deß darbey vorgegangenen und darauß erfolgten Unglücks primarius Dux & Auctor gewesen/ wie allenfalls ihm durch seine eigene Hand solches zur gnüge kan dargethan und erwiesen werden/ sondern auch/ nachdem durch interposition einiger hohen Potentaten und vornehmen Chur- und Fürsten des Reichs bey höchstgedachter - - - die Stadt wieder in vorige Gnade gesetzet/ auch das innerliche Mißtrauen/ Uneinigkeit und Unruh durch Gottes sonderbahre Gnade glücklich aufgehoben/ hingegen Einigkeit/ gute Harmonie und Vertrauen zwischen Rath und Bürgern/ auch diesen untereinander restabiliret worden/ ohne ihm hierzu gegebene Ursach/ bloß/ wie es scheinet/ auß Begierde durch (wo es müglich wäre) Erweckung und Anstifftung neuen Mißtrauens und Unruhe sich des ihm verrückten Concepts halber zu revangiren/ de facto sich unternommen/ eine Schrifft/ genant: Abgenöhtigte Declaration wegen des außgeschrienen Verrahts/etc. zu publiciren/ und auch sonst ein und andere ungegründete Impressiones denen/ die es nicht besser wissen/ beyzubringen/ wodurch dann E. E. Rath/ solchen Intriguen/ ob-

liegenden Obrigkeitlichen Ampts/ Pflicht und Schuldigkeit halber/ vorzubeugen bewogen worden/ und endlich nolens volens die gründliche wahre Beschaffenheit der Sache seinen lieben Mit-Bürgern und jedermänniglich anzuzeigen resolviren müssen. Und zwar/ damit man näher zur Sache komme/ ist zweifels ohne bey dieser Stadt den meisten wol annoch bekant und erinnerlich/ was gestalt/ umb einige der Zeit allhier obgeschwebete Mißhelligkeiten in der Güte beyzulegen/ durch Vermittelung des damahlen hierzu von Röm. Käyserl. Maj. allergnädigst committirt-gewesenen Grafen und Herrn/ Hn. Gottlieben/ Grafen von Windischgrätz/ ꝛc. Anno 1674. ein gewisser Recess zwar abgefasset worden/ die Stadt aber/ weil über solchen und dessen gesuchten Käyserl. Confirmation sich bald hernach allerhand Disput ereignet/ und darauf ferner die suspensio ab officio aller der zu selbiger Zeit gewesenen Ober-Alten/ und also auch eines Herrn des Rahts/ der in solchen Stand mitlerweile auß dem Collegio der Ober-Alten erwehlt gewesen/ erfolget/ in einen weitläuftigen Process gerahten; welchen denn nach abgelassenen unterschiedlichen ernsten Mandatis und Paritorien Käyserl. Maytt. in Meynung/ der Stadt Ruh und Wolstand also zu erhalten/ und allen Zwist und Uneinigkeit aufzuheben/ durch ein und das andere gütliche Mittel/ und insonderheit durch eine auf des Hn. Hertzogen zu Lüneburg Zell Fürstl. Durchl. und die Ehrbaren der Stadt Bremen/ als unsere Nachbahren und Hansee-Bundsgenossen/ gerichtete Commission endlich abzuthun auß Reichs-Väterlicher allergnädigster Clementz und Vorsorge beflissen gewesen.

Wie aber einige mehr der Verwirrung/ Zwietracht und Unruhe/ als Friedens und Einigkeit-begieriger Leute/ nahmentlich und insonderheit die jenigen nach-benante/ von welchen hernachmahls so manch schweres Unglück der Stadt/ worüber sie annoch ersäuffzen muß/ zugezogē worden/ sich durch überzeugung ihres Gewissens befürchtet/ es möchte ihre unter allerhand der löblichen Bürgerschafft mit Ungrunde und wieder ihr eigen besser Wissen beygebrachte impressiones, verfleckte Fourberie und Boßheit/ auch dabenebenst selbst gegen Käyserl. Maj. und dero vornehmste Ministros und Rähte nicht unterlassene grobe imprudentz und gebrauchte ungemeine Verwegenheit/ ans Licht gezogen werden/ und sie endlich sowol in der löblichen Bürgerschafft Haß und Unwillen/ als auch Käyserl. Maj. schwere Ungnade verfallen/ haben selbige nicht allein/ das die Käyserliche obhöchstgedachte Commission nicht angenommen worden/ sich bemühet/ sondern auch wieder die jenigen/ so etwan in Senatu die Meynung gehabt/ daß man

die

die Vorschläge nur möchte anhören / umb sowol gegen Käyserl. Majest. die allerunterthänigste schuldige Reverentz, als auch gegen höchst und wolgedachte Herren Commisarien geziemenden Respect zu bezeigen / zumahl dennoch bey der Stadt zu erwegen beruhen würde / ob die Vorschläge also beschaffen oder nicht / daß sie ohne Nachtheil dero innerlichen Verfassung / Freyheit und Privilegien angenommen werden könten; Desgleichen auch wieder dieselbige Gelehrte und andere Bürger / die ein gleiches sentiment hiervon geführet / einen gantz feindseligen bittern Haß und Groll gefasset / und sie auf alle Weise zu verfolgen sich vorgenommen / auch würcklich mit etlichen es zu Werck gerichtet / und nicht allein E. E. Raths vornehmes und Mit-Glied und Bürgermeister / Hn. Hinrich Meurer, durch die dermahlen versamlet-gewesenen Bürgerschafft mit aller Ehr- und Gottes-vergessenen Practiqven wahrscheinlich gemachte columnioſe Vorgeben / ob hette er einige der Stadt gefährliche Correspondentz geführet / worvon sie den Beweiß in der Taschen hätten / durch den darauf gegründeten Arrest, und / weil Sie Senatui es zu verhüten schon alle Macht und Autorität entzogen gehabt / mit harten gewaltthätigen Tractament und Bedrohungen gezwungen / daß derselbe seinem Ampt müssen renunciiren / sondern auch etliche von denen Herren Graduirten / nebenst noch einigen andern Ehrb. Bürgern von den Bürgerlichen Zusammenkünfften / und dieser Stadt Ehren-Aemptern excludiret / und wie auß des Raths Jacob Heinrich Pauli hinführo mehr zu gedencken seinen Brieffen zu ersehen ist / sich verbunden / dieselben nimmer wieder in die Bürgerschafft zu lassen / auß Intention / gleich dero darauf gebrauchte Conduite gnugsahm am Tag giebet / auf das mit denen an sich gezogenen 3. oder 4. so genandten Gelahrten Sie alles ohne Oppoſition desto besser nach ihren Willen spielen / und niemand ihre Possen leicht mercken könte.

Gestalt dañ ferner / nachdehm vor höchstgedachte Ihr. Fürstl. Durchl. zu Zelle / wegen / wie Sie in einem Schreiben vom 15. Januarij 1685. sich beschweret / des Ihr bey und nach der Commision durch die Unruh-stiffter erwiesenen despects und geführten ungebührlichen Insolenten Reden / endlich zu einer ungnädigen Resolution und abschickung dero Trouppen in der Stadt-sowol mit Lübeck gemein habende Vier als andere Länder / sich lassen bewegen / diese böse Leute solch tempo zu Außübung mehrer Boßheit und Muthwillens / mit sonderbahrer Freude ergriffen / und es alsobald dahin gespielet / daß vermittelst vorhero durchgesteckter Practiqve vñ außgestreue-

ter Zettule eine besondere Deputatio extraordinaria von XXX. Personen/ zu beylegung dieser Affaire gutentheils auß solchen Leuten/ deren Anhangs Sie vorher versichert gewesen/ und die sie vollkommen nach ihrem Willen stimmen können/ denen nur proforma, und mehr ihnen hierdurch tort zuzufügen/als Gunst zu erweisen/auch sonsten ein und anderer noch adjungiret werden müssen/ und sie selbst in dasselbe/ als die principalisten Glieder und Geheime Directors (ut in lit. vom 10. Febr. und 6. Mart. 1685.) insonderheit mit erwehlet worden/ in welchen man dann hernachmahls sie gleichsam als die Häupter und Regenten solches Collegii, ob gleich unterschiedliche vor ihnen die Sessionen und Vota gehabt/ hat müssen consideriren.

Und von der Zeit an/ haben sie nun öffentlich zu Haupt-Rädelsführern aller weiter erfolgten Unruhe sich aufgeworffen/ auch ihrer Boßartigen Gemühts-Neigung nach/ eine nicht geringe Ehre erlanget zu haben ihnen eingebildet/daß hierdurch ihre Nahmen Cord Jastram und Hieronimus Schnitker der gantzen Welt bekandt worden/ nicht erwegende/ daß nicht allen das Andencken und Gedächtnis zu Ehren/ sondern manchen vielmehr/ nachdem die Thaten beschaffen seyn/ zu einem unauflöschlichen Schandfleck und Verspeyung seines Namens/ so lange die Welt stehet/gereiche/ gleich nicht allein in Weltlichen Geschichten des Herostrati, sondern auch in Göttlicher Schrifft des Corah/Dathan und Abiram zwar annoch/ aber beyderseits zu ihrer/ eigenen Schmach und Schande/ gedacht wird.

Nunmehro würden sie theils durch die Begierde sich/ es geschehe mit was Mittel es immermehr wolle/groß und formidabel zu machen/theils durch die Furcht vor dem Käyser/getrieben/(dieweil auß Desperation und Schrecken des Gewissens sie nun dieses Principium, auff welches sie hinführo alle ihre Actiones und Mesures gegründet/und worauß fürnemlich alles folgende Unheil entsprossen ist/einmahl ihnen eingebildet und festgestellet/ daß nemlich sie ohne höchster Gefahr bey ihren Mit-Bürgern von ihrer einmahl angenommenen Conduite nicht könten abweichen/ und sich mit ihrer fourberie bloß geben/bey Fortsetzung derselben aber die Käyserl. auff sie schon geworffene Ungnade irreconciliabel seyn/ und ihnen unfehlbahr die Köpffe treffen würde/ wo derselbe nur Gelegenheit bekäme/ es sey durch eine Commission oder Achts-Erklärung/ oder auff andere Wege/ solche wieder sie zu erweisen/ zumahl die nicht lange hernach das Cöllnische Procedere Ihnen ein Beyspiel dessen zum Schrecken vor Augen geleget)so wol in der Stadt das Gouverno qvocunqve modò an sich zu ziehen/ damit niemand etwas anders/

denn

denn was sie selbst gerne sehen/hinführo sich könten entschliessen oder unternehmen/ als auch an einen solchen Potentaten sich zu addressiren, der sie wieder alle außwertige Gewalt/ fürnehmlich aber wieder Se. Fürstl. Durchl. zu Lüneburg Zell/ und dero Fürstl. Hauß/ ja wieder Käyserliche Majestät Selbst/ zu vertreten und zu schützen/so wohl nach ihren Urtheil mächtig genug/ als auch durch ihre meriten und dahero sonderlich erspriessende Obligation gegen sie/wohl disponiret seyn möchte/ut in memoriali - - - & literis vom 31. Januar. und 10. Febr. 1685. Sintemahlen ihnen nicht genug zu ihrer Sicherheit geschienen/daß in der Stadt sie inviolabiles würden/ und durch erlangte mehr als Tribunitium & Dictatorium Protestatem sich terribler machten/als ehmals die Tyrannen zu Athen gewest/ wo sie nicht auch von aussen einen starcken und mächtigen Rückhalt erlangeten.

Hierzu kamen bey ihnen - - - nebenst noch einen andern grossen Potentaten vor andern(wie im Schreiben vom 13. Octobr. 1685.) in Consideration, dieweil aber dieser etwas zu weit entfernet/ anbey ihnen zu schwer geschienen/dergleichen Proposition, als sie solchenfals würden haben thun müssen/ von Annehm oder Erwehlung eines frembden Potentaten/ zu dieser Stadt Protectore, in öffentlicher Versamlung der Bürgerschafft zu thun; über dieß auch wohl sonst ein oder ander Bedencken sich bey ihnen ereignet gehabt/ ist gar bald die Wahl in ihren Gedancken allein auff - - - gefallen/ und von daran auff nichts so embsig weiter gedacht worden/ als wie diesen - - - - sie an ihr Intresse durch alle nur ersinliche Mittel und Wege auffs festeste ihrer Einbildung nach/ zu ihrer eigenen Conservation, verbinden möchten/ sölte auch gleich die gantze Stadt darüber in die gröste Gefahr und Unglücke verfallen; In welcher Resolution und Vorsatz denn diese Leute gar bald durch den sich an Sie addressirenden obgenandten Rath J. H. Pauli (zu dem auff Recommendation Eines ihrer Confidenten, L. Pohlmans, der ihn von langer Zeit her gekant gehabt/ ut in lit. vom 10. Februar. 85. und weil er sich über die massen nach ihrem naturel wohl zu appliciren gewust/ sie eine grössere Zuversicht gesetzet/ und mehr Vertrauligkeit mit ihm gepflogen/als mit einigen andern höchstbesagten - - - - Räthen und Ministern, so gar/daß/ wie Er in lit. von 23. Martii 1686. selbst rühmet (Sie ihn als ein Oraculum oder Abgott gehöret) von Tage zu Tage/ je länger je mehr/ sonderlich nachdem er hierzu auff sein Begehren/ Vorschlag und Versprechen/durch sub dato den 31. Jan. 1685. endlich erlangte Instruction solenniter authorisiret gewesen/ in hier zu gebrauchten seines hohen Principalen Nahmen durch allerhand contestationes und promessen, (gleich insonderheit

heit in literis vom 10. Febr. 85. 5. Febr. 86. und 9. Mart. 86. zu sehen/ worin unter andern diese Wörter enthalten / nous leurs avous promis mons & merveilles, daß ist: wir haben ihnen güldene Berge zugesaget/ gestärcket/ daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt nicht fester gestellet werden könte/ als wañ vor höchst-gedachte - - - - durch eine desiderirte so genandte Erb-Hüldigung die Gelegenheit bekäme / nicht allein ausserhalb/ sondern auch intra ipsa mænia Civitatis sic contra qvoscunqve zu schützen/ sie zu glauben überredet/ und folgends von einem inconvenienti zu dem andern so weit fortgetrieben worden seyn/ daß sie zu letzt uhrplötzlich in die andere gegrabene Grube selbst haben müssen verfallen. Die erste Probe dann gleichsahm solcher - - - - Gnade und hohen Zuneigung gegen sie würde erwiesen / durch in Originali E. E. Raht zu Handen gekommenes auff angeregte zwey Haupt-Führer und Lic. Hinrich Pohlman, damahlen Syndicum gerichtetes respective Memorial und Protectorium, weil selbiges wenigstens pro interim, und auff dem Fall einer etwa durch Veränderung des Glücks ohnverhoft und jehlings abgenöhtigten Retirade ihnen dennoch zu Salvirung ihrer Personen auff - - - Territorio würde haben dienen können/ umb so vielmehr/ da ihnen solches nach Belieben selbst zu ändern und zu verbessern frey gelassen. Der gantzen Stadt ist hiebey bewust/ wie auch bey den einfältigsten (als die admonition, daß es avec beaucoup de Circonspection, mit grosser Vorsicht und Behutsamkeit/ muste practicirt werden / nicht genug beobachtet / sonder dasselbe / weil es durch unterschiedliche Hände gangen/ vielen bekandt worden/ daß Gerüchte hievon schon der Zeit viel Redens und die Gedancken habe verursachet/ ob müsten sie so gute Sache nicht haben/ sondern selbiger Mißtrauen/ weil über dem von der Stadt in rechtmässigen Dingen ihnen schon lange vorher versprochenen Schutz sie noch darzu die Appuy oder Unterstützung und Protection eines hohen und mächtigen auswertigen Potentaten suchten/ und fiel ihnen schwer genug solches Gerüchte/ welches sie auß dem Credit bey dem gröstẽ Theil ihres Anhangs hätte mit einmahl setzen können/ durch Verleugnung desselben mit vielen Flüchen und Eydschwüren zu supprimiren.

Als nun denn nicht allein selbiges auff ihres hochvertrauten Freundes/ deß ermeldten Rath Pauli recommendation hier angelanget/ sondern auch über diß sie noch ferner so wohl durch den - - - - Herren Residenten, als fürnehmlich den mehr erwehnten Rath Pauli fast täglich / und je länger je mehr - - - hoher Gnade/ Hulde/ Protection und Zuneigung / beydes sie zu schützen/ und ihre Feinde zu verfolgen versichert worden/ so daß sie ihnen

selbst

se ihr ein solch Pouvoir bey dem - - - - Hofe erlanget zu haben eingebilder und gerühmet/ als ob fast nichts leichtlich ihnen aldar mehr könte oder würde versaget werden/ vid. Jastrams eigenhändig Schreiben an Lic. Pohlman vom 8. December 1685. und Schnitgers Schreiben an eben demselben vom 29. Aprill 1685; haben sie nun ferner an ihren Bürger-Eyd und Pflicht/ an das von der löblichen Bürgerschafft in sie gestellete Vertrauen/ an der gantzen Stadt Heil und Wolfahrt/ ja an den biß in das verborgenste allsehenden GOtt selbst/ gantz nicht mehr zurücke/ oder an das Ende/ sondern nur immer weiter vor sich und dahin bedacht/ und getrachtet/ wie sie durch allerhand eigenmächtig ergriffene Mittel und Wege des - - - - Interesse mit dem ihrigen je länger je fester und enger verbunden/ [massen sie dann gegen Rath Pauli frey herauß gesagt/ daß das Collegium der Dreyssiger/ wodurch sie fürnehmlich sich selbsten verstanden/ sich bloß an - - - - hielte/ und von ihme hinführo allein seine Hülffe und Beystandt erwarte/ lit. vom 16. Mart. 1686.] demselben mit der Zeit zum PROTECTORE und Schutz-Herren dieser Stadt nach ihrem Sinne machen/ sich aber selbst so wohl in vollkommene Sicherheit/ als auch in eitel eingebildete Ehre/ Ansehen und Gewalt setzen könten.

Dannenhero nicht allein Raht Pauli in lit. vom 10. Februar. 1685. berichtet/ daß sie/ wie dessen formalia lauten/ nunmehro die feste INTENTION gefasset/ für - - - was gutes zu schaffen/ sondern auch Jastram insonderheit/ als zur selben Zeit in seinem Beywesen L. POHLMAN contestiret und gerühmet/ wie Er unendlich würde obligirt seyn an alle die/ so ihm zu diesem letzten Refugio, der gnädigsten Protection des - - - den Weg gebahnet/ ein wenig hernach eben dasselbe Compliment gemacht und versprochen/ alles was müglich/ zu contribuiren/ umb die hohe Gnade des - - - davon ihn Raht Pauli in particulir auff Ordre desselben versichert gehabt/ zu verdienen/ und kein Tempo zu versäumen/ da er der Bürgerschafft den Nutzen wol beybringen könte/ welchen sie von der Gnade desselben/ und von der guten Verständnüß mit ihnen zu hoffen hätte/ in iisd. literis, und hernach im Julio ejusd. anni beyde Jastram und Schnitker/ sich an höchstermelten - - - verbunden zu seyn erkant/ und gerühmet/ wie sie ihres Theils allemahl den Vorsatz hätten/ die hohe Gewogenheit desselben nach allem ihren Vermögen dergestalt vor das gemeine Beste der Stadt zu menagiren NB. daß mit der Zeit es von derselben nicht mehr möchte können getrennet werden/ und zu dem Ende sie beständig bey ihrer Re-

solution verbleiben wolten/nemlich so wol zu balanciren/die Obligation die sie hinführo (da er ohne Entgelt die Lüneburger auß den 4. Landen fortschaffte) gegen den Hn. Churfürsten zu Brandenburg haben würden/und die schuldige Devotion gegen mehr höchstgemelten - - - daß selbiger darüber nicht als wohlvergnügt solte seyn können; und wolten solches thun als redliche Leute/ ungeachtet der Jalousie, so die Churfürstliche Ministri je länger je mehr hierüber sehen liessen/ lit. vom 7. Julii 85. ja daß sie dessen Gnade auff alle Weise beyzubehalten wolten beflissen seyn/ und wenn die Sache wegen Eppendorp beygeleget/ würden alle Prætensiones, so - - - wieder die Stadt hätte/unter die so genandte Exemptions-Sache/ und die/welche wegen des Voti und Sessionis zu Regenspurg entstanden/ begriffen sein/und selbige wäre zu Speyer rechthängig/ davon Promittirten sie ihme Pauli, daß der erste/ der diese Materiam würde rägen/ er were Rahtsherr/ Ober-Alter oder Bürger/ in Meynung sie mit dem - - - zu brouilliren/ (wenn nur derselbe nicht den Anfang machen würde) es theuer genug bezahlen solte.

Gestalt sie sich dabey herauß gelassen - - - Gnade auf alle Manier zu menagiren; auch (ut in lit. vom 24. Martii 85.) sich nunmehro nicht zu scheuen öffentlich mit Rahr Pauli umbzugehen/ und in seiner Compagnie sich finden lassen. Wie sie denn über dem sich entschuldiget/ das sie nicht schon der Zeit ein mehrers können præstiren/ als das Höchstged. - - - nebenst Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. zu der MEDIATION zwischen Fürstl. Durchl. Zelle und dieser Stadt gezogen worden/und den Rath Pauli contestiret haben/ daß sie gerne gesehen/ das zu des - - - Satisfaction sich das Collegium der Dreißiger/ noch weiter erkläret hette/ allein auß Furcht/ daß sie dißmal die Stimme derer/die ihre Parthey hielten/ nicht bekommen möchten/wären sie genötiget worden/es inzwischen biß zu anderer Gelegenheit dabey zu lassen. In lit. vom 13. Octobr. 85. fragt man nun/ wie sie denn von solcher Obligation ihrem Versprechen gemäß sich zu acquitiren/ und ein Meritum bey dem - - - /ihrer Einbildung nach/ zu erlangen vermeynet/so muß man mit Bestürtzung und Verwunderung auß ermeldten des Rath Pauli Relationibus ersehen/ wie sie sich und diese gantze Stadt mehrhöchstgedachten - - - Wolgefallen/Disposition und Arbitrio dergestalt gleichsam aufgeopfert/ daß sie nicht allein/ durch deslogirung der Lüneburgischen Trouppen mit demselben die Stadt in ein gut Nachbarliches

ches Vernehmen zu setzen / noch auch den Steinburgischen Vertrag nur wieder zu erneuern / oder eine blosse Annehmung / wie einigen sothanen - - - - in der Grafschafft Schawenburg Vorfahren glorwürdigsten Andenckens / vormahln / worvon Apologia Hamburgensi p. 1. seqq. zu lesen / geschehen / etwan wieder einzuführen (NB. wiewol auch derer keines anders als durch einen schnöden Verrahtund Untreu von diesen Leuten / ohne Rath- und Bürgerschluß hette können vorgenomen / noch zu Wercke gerichtet werden) sondern als auß folgenden Umbständen / Geschichten und Worten / gar starck zu vermuhten / vors erste eine Erb-Huldigung / worauf die hinterlassene / aber wegen unverhofft veränderten Conjuncturen / nicht übergebene Proposition lit. A gezielet / und denn hiernechst eine gänzliche Unterwerffung und Submission dieser Stadt / mit Eindingung etwa einiger Privilegien dem - - - zu effectuiren versprochen / indem sie sich von selbsten anheißig gemacht / daß / wie die Formalia gelautet / diese Stadt nach Anweisung der Relat. vom 8. Maji 1686. durch Befestigung der vier Lande gegen die Elbseite / gleich sie gegenwärtig sich gegen die Seite von Hollstein befindet / worzu die wolhabende Bürger / die allda ihre Gärten besitzen / und Rath Pauli meistentheils für geschworne Feinde des - - - mit offenbahrem Ungrunde angiebt / die Kosten herschiessen solten allezeit ein Bollwerck für alle die Länder und Städte des - - - und dessen geheiligte Person ein Arbiter des gantzen Nordens seyn solte / lit. vom 9. Febr. 1686. ja NB. selbst dafür stehen wolten / daß das alles von Seiten desselben solle wol und nach dessen Wunsche gehen / [welches Desein denn ermelter Raht Pauli selbst dahin expliciret / daß der - - - möchte ein Haupt der Stadt werden / unterdessen Protection dieselbe sich ihrer Privilegien in beständiger Ruhe erfreuen könne / wie vor diesem / da sie unter Hollstein gewesen / lit. vom 7. Julii 1686.] wenn man sie nur würde machen lassen / lit. vom 5. Febr. 1686. worbey sie noch ferner contestiret / daß die Bürgerschafft / wenn - - - die Lüneburgische Trouppen deslogiren / und folgends NB. eine beständige innerliche Ruhe / vermittelst dero kräfftigen Beystandes erhalten würde / hinwiederumb für sie / wenn Er ihrer dermaleins vonnöhten haben würde / NB. Leib und Leben lassen solte / vid. inserenda ad lit. vom 27. Martii 1686. haben auch schon im Martio 1685. auf Marien Verkündigungs-Tag / in Schnitgers Garten auf solche gute Intelligentz des - - mit dieser Stadt / lustig herumb getruncken / und Schnitger sich außdrücklich

herauß gelassen / daß / so lange er die Augen offen haben würde / er darzu contribuiren wolte / in Regard des Profits den die Stadt darauß erlangen würde / lit. vom 27. Martii 1685. und 9. Febr. 1686. welche es auch mit einer solennen Deputation (worzu es bloß noch an vor sie hierzu bequemen Personen im Rahte ermangelt / lit. vom 1. Jun. 1686.) ja gar mit einer gewissen Summa Gelde (die sie ihm schon sollen benennet haben) und NB. andern Realitäten / die proportioniret wären nach dessen grossen Meriten / und wie es dessen hohen Interesse am zuträglichsten / gegen - - - solte zu erkennen wissen / weil sie ihnen vorgesetzt / desselben hohes Interesse in keiner Occasion zu abandoniren / und solten sie auch NB. den gantzen Rath verändern / und gar renunciiren der Dependence des Römischen Reichs / unter den Vorwand / daß man eine reine Neutralität unterhalten wolte / auch hierüber mehr als 100. mahl mit Rath Pauli raisonniret und überleget / wie dieses dermahlen könte aufs beste zu Wercke gerichtet werden / wenn man ihnen nur Zeit gönnete / und Gedult hätte / damit man sich nicht selbst der Frucht / worzu diese Blume Hoffnung machte / beraubete / wofern sie zur Unzeit solte gebrochen werden / lit. vom 9. Febr. und 9. Martii 1686.

Solchem nun so offt und theuer an - - - von ihnen ohne Macht und Befugniß versprochenen Zweck zu erreichen / haben sie nicht versäumet / zuförderst fast täglich mit offt schon ermeldten Rath Pauli dann und wann / auch mit einigen andern - - - - Ministris, fleißigst zu conversiren / ihnen alle Secreta zu offenbahren / extracte & protocollis zu geben / ut in lit. vom 27. Febr. 3. Martii und 13. Octobr. 85. und ihre CONVENTICULA, die offtermahlen biß in die späte Nacht gewehret / itzt unter diesem / denn unter einen andern Schein und Vorwand / nun bey Cord Jastram / und einandermahl bey Hier. Schnitgern / in der Schiffer-Gesellschafft / und anderswo (massen Rath Pauli selbst in lit. vom 11. Julii 1684. rühmet / Tages vorher in eines seiner Cammeraden / H. G. Behausung eine Conversation, de plus de conseqvence, von grössern Belang / mit Jastram gehabt zu haben) in und ausserhalb der Stadt zu halten / und zwar die meisten in möglichster Geheim / weil ihr Hertz und Gewissen / daß sie unzuläßiger und unverantwortlicher Dinge sich unternehmen / ihnen gnugsahm zu erkennen gegeben / gleich Jastram selbst solches nicht können verbergen / als ex lit. vom 5. Febr. und 1. Junii 1686. zu ersehen ist; Wie aber solche ihre Conventicula in die Länge nicht verborgen bleiben können / haben mit der Zeit so frech sich erwiesen / das ein gewisser Minister sie gewarnet / wie die allzugrosse

grosse Familiarität, so sie mit dem Rath Pauli pflegten / vielen Leuten allhier / darunter Ober-Alten und selbst Personen auß den Deputirten XXX. wären / die mit ihm davon geredet / höchstverdächtig vorkäme / sie sich nur drüber mocqviret / ihrer Collegen Vorsorge für thöricht gehalten / und vor Träumer unverschämt gescholten / die sich einiges Nachtheil und böses von der Conversation mit dem Rath Pauli einbildeten / oder einige Gefahr von Seiten - - - - befürchteten / gestalt sie denn eben darumb / daß den Einfältigen so vielmehr aller Verdacht benommen werden möchte / ihnen eingebildet / und zu Beschönigung ihrer Conventiculorum diesen prætext erfunden / das nehmlich das Principal-Interesse der Stadt darin bestünde / daß sie mit allen ihren Nachbaren gleichförmig eine gute Correspondentz unterhielten / und demnach raisonnabel sey / das man offenbar mit den Ministris sowol des einen als des andern Potentaten converfire, lit. vom 7. Julii 1685. Die wahre Ursach aber und das eigendliche Objectum ihrer Conferencien / so der gerechte und allsehende GOtt / der ans Licht bringen kan / was im Verborgen geschehen / wunderbahr entdecket hat / und das auch dieser Deduction-Objectum gröstentheils ist / haben sie sowol selbst aufs beste / als müglich / menagiret / als auch dem Rath Pauli die Geheimhaltung dessen höchst recommendiret / und instendig gebeten / was sie miteinander geredet / in höchster Geheim dem - - - vorzustellen / lit. vom 16. Martii, und 6. April. und 30. Julii 1686. imprimis lit. 26. Jun. 85. & 24. Martii 85. 13. Octobr. 85.

Gleich sie nun / wie gedacht / in allen Dingen die höchstgedachte - - - Gnade / und das auff ihre Personen gestellte Vertrauen allen andern Interessen und Respecten vorgezogen; Also haben sie auch / wie sie selbige immermehr und mehr durch Beförderung vorermeldten Desseins demeriren könten / ihre gröste und vornehmste Sorge und Bemühung seyn lassen / und derohalben auff alle Weise und bey aller Begebrnheit sich möglichst in acht genommen / daß sie ja nichts reden noch thun möchten / was nur die geringste Ombrage und Mißtrauen gegen sie an dem - - - Höfe geben und erwecken könte; Auch auß eben diesem Principio Jastram im Febr. 1685. selbst gegen Rath Pauli gerühmet / daß / damit man nehmlich am selbigen Hofe keine Ombrage gebe / eine nicht der geringsten Ursache gewesen sey / warum man nicht gewolt / daß der Lüneburgischen Sache halber an Röm. Mayst. in Schweden solte geschrieben werden / ob sie gleich itzo des Nieder-Sächsischen Creyses Mit-Director so wohl als Churfürstl.

Durchl. zu Brandenb. sey/und Senatus es darumb für nöhtig angesehen/desgleichen/daß man eben auch auß dieser raison von Churfl. Durchl. zu Brandenb. weder Hülff noch Vermittlung begehret/sondern allein/was mit Zelle vorgefallen/erzehlet und notificiret hätte/wiewol Sr. Churfl. Durchl. dennoch von selbsten alsobald sich zu einem mehrern erkläret/und wie in lit. vom 10. Febr. 1685. enthalten/hat Jastram bey seinen Ehren den Raht Pauli versichert/daß/so viel ihm immer müglich/allemahl dahin solte reflectiret werden/daß man an Chur-Brand. nicht das allergeringste accordire und zustehe/das - - - zu einigem Mißfallen gereichen könte/welches auch die anbey gewesene übrige Complotisten mit einem sonderlichen applausu und Frolocken approbiret haben. Ebenmäßig hat auch Schnitcher/als im April 1685. Rath Pauli gerne wissen wollen/was der Stadt Deputirte bey dem Chur-Fürsten verrichten solten/ihm angezeiget/daß es nur geschehe/umb den Churfürsten wegen seiner Mediation in der Zellischen Sache ein Compliment zu machen/und gebeten/in seinem Nahmen nach Hofe zu berichten/daß man von ihrer Seite dahin alle ersinnliche Sorgfalt richten werde/um alles engagement mit Chur-Brand. es möge auch beschaffen seyn wie es wolle/zu evitiren/wodurch nur die geringste Ombrage oder Mißfallen am - - - könte gegeben werden/lit. vom 10. Febr. und 24. Martii 1685. Und da man allen Falls ja mit Brandenburg sich in einigem Tractat einzulassen würde vermeinen/dennoch nichts geschlossen werden solte/welches nicht mit - - - concertiret/wie er ihm denn zu solchem Ende die Articul selbst zustellen wolte/solche vorher nach dem - - - Hofe zu senden/anerwogen/man ja in 8. Tagen dero Antwort haben könte/lit. vom 27. Martii 1685.

Nicht minder haben folgende beyde auß dieser Consideration ihme/dem Rath Pauli, von allen Schreiben/die von Käyserl Mayst. Chur-Fürstl. Churfl. Durchl. Durchl. zu Zell/oder sonst an E. Hochw. Rath eingelauffen/oder von dem hinwieder an allerhöchstgedachte Käyserl. Mayst und hoch-ermeldte Potentaten in Zeit der mit Fürstl Durchl. zu Zell gewesenen Differentien/abgelassen worden seyn/nebenst unterschiedlichen von Seiten der Stadt aufgesetzten Deductionibus und den XXX. Deputirten von E. E. Rahr zu ihrer Nachricht communicirten Extracten/wie auch auß der Dreyßiger Protocollo, und denen Resolutionibus Civium in dero Zusammenkunfften/Copey gegeben/mit bißweilen außdrücklicher

drücklicher beygefügter Erinnerung / daß er an die - - - Ministros es solte übersenden / damit sie ihre Mesures darnach nehmen könten / gegen die Zeit / die bequemer seyn würde / als itzo vor der Hand dero Nutzen zu verschaffen / lit. vom 10. Febr. 1685. und wie in einem andern Schreiben vom 16. Martii 1686. da er auf ihr Begehren einen Extract auß der Stadt Protocoll, nebenst einem Billet in einer gewissen Sache übersendet / enthalten ist / umb / ut habent verba formalia, zu versuchen / ob man darauß könne einiges Liecht bekommen / und penetriren / dans l' interieur des Constitutions de cette ville & de son estat present, in die innerste Beschaffenheit dieser Stadt und dero gegenwertigen Estats. Dergleichen Inhalt auch in lit. vom 24. Aprill. 9. Maji. und 13. Octobr. 1685. zu finden / wie denn von solchen unzulässigen / und an frembde zu communiciren verbotenen Copeyen unter des Pauli Schrifften eine ziemliche Parthey vorhanden seyn.

Was aber nicht schrifftlich abgefasset worden / haben sie doch nicht ermangelt mündlich zu rapportiren / und wol gar bißweilen in die Feder / wie geschehen zu seyn Pauli mehr als einmahl bezeuget / zu dictiren / lit. 27. Febr. 85. und demnach so bald nur etwas remarqvables, Occasione damahliger Conjuncturen / in Collegiis vorgefallen / sofort die Visite bey ihm / Pauli, abgeleget; Gestalt unter vielen andern / insonderheit auch auß dessen Schreiben vom 6. Martii 1685. zuersehen / da dieser schon des folgenden Morgens zeitig gewußt / was in versamlet-gewesener Bürgerschafft gehandelt worden / ob gleich selbige 2. biß 3. Stunden nach Mitternacht voneinander gangen / ja sie seyn gar so weit gekommen / daß jemand ihres Anhangs auß der Bürgerschafft zu dem Pauli gangen / mit ihm conferiret / und darauf sich wieder in ihre versamlete Bürgerschafft eingefunden / ut lit. de 3. Martii 1685. Und haben sie allbereit Jahres vorhero im Februario und Martio ihm versprochē gehabt / daß sie nicht ermangelen wolten / alles was bey diesen Conjuncturen würde vorfallen / an ihn geträulich zu communiciren / damit er so viel besser es auß der ersten Hand / als von Hören-sagen und Gassen-Gerüchten haben möchte / lit. vom 10. Febr. und 24. Martii 1685. Dannenhero auch weiter nichts zu verwundern / daß auß solcher Vertraulichkeit hiernechst so frembde unverantwortliche Resolutiones und Anschläge bey diesen Leuten erwachsen seyn / als die nun nicht mehr ihrer selbst mächtig / sondern absolutè an ein außwertiges Intresse attachiret / und verbunden waren / gleich Rath Pauli lit. vom 1. Junii 1686. Jastram selbst das Zeugniß gibt / daß er bey einer vertraulichen geheimen Conferentz auß dessen Re-

den

ben und Contestationen seine aufrichtige Intention / alle Sachen in der Stadt so zu richten / daß das Interesse, so sie mit dem Höchsterm - - - hat / allen andern vorgezogen werden möge / sattsam verspüret hätte. Wie denn auch jetzt besagter Pauli nicht allein in lit. vom 9. Febr. und 23. Aprill. 86. ungescheut schreiben darff / daß / wie er diese Lehre / (auff Jastram und Schnitker / und übrige so genandte wohl intentionirte zielend /) recht gefasset / also auch dieselbe führen könte / wie er wolte / so das nunmehro in des - - - - Belieben stehen würde / die brouilleriren / (Unruhen) in dieser Stadt / wie es derselben ersprießlich seyn würde / zu heben oder continuiren zulassen / sondern auch in lit. vom 21. Mart. 86. zu verstehen gegeben / daß er durch sie die Bürger-Versamlung nach eigenen Gutdüncken / eher oder später / anzustellen vermöcht / umb in dessen die vom - - - - Hofe kommende Resolutiones und Schlüsse / welche leicht ein oder andre Post könten auffgehalten werden / zu erwarten. Gestalt er denn in der That / laut Schreiben vom 2. Mart. 86. solches effectuiret zu haben sich berühmet / indem auff seine Veranlassung der bereits einmahl abgesagten Bürgerschafft am Sonnabend wieder müssen abgesagt werden / und lauten dessen verba formalia hievon also: Es wäre vielleicht / (die damahlige vorgewesene Bürgerliche Zusammenkunft) ein coup mortel, oder tödlichen Streich vor den grössesten Theil des Raths gewesen / wiewol er auch nicht vor einen contrairen effect gut sein wollen: Wuste darum nicht / ob es ein Meister-Stück oder Fehler / so er hierin begangen / daß er unter der Hand die Versamlung verhindert.

Nunmehr dann war allein der MODUS, wie die Stadt etwan am bequemsten und füglichsten auß ihrer Freyheit unter eine andere Regierung könte gebracht werden / noch einzurichten mehr übrig / da denn der Apparentz nach wol ein und andere von außwertigen lieber gesehen haben mag / wann zu des - - - von ihnen vermeinten Vergnügen / alles in verhofften Stand nur bald hette können gebracht werden / solte es gleich viva force und durch einen plötzlich-Feindlichen Uberfall und Belagerung der Stadt / gleich de facto eben zu der Zeit / da man sich am wenigsten versehen / und man eines gantz andern / biß fast auf die letzte Stunde versichert worden / erfolget ist / geschehen müssen: Diese Verrähter aber hingegen / die des innerlichen Zustandes der Stadt und der Bürger (welche sonsten auser der Kränckung ihrer Privilegien und Freyheit / sowol als E. E. Hochw. Rath selbst gegen den höchstgedachten - - - - nicht minder / denn gegen andere gekrönte

Häupter /

Häupter/ Chur- und Fürsten/ allen gehörigen tieffesten Respect und devotion tragen) Gemühts-neigung besser erfahren waren/ und demnach ihnen selbst darauß leicht alles Unglück prognosticiren könten/ nicht gerne durch öffentlicher Gewalt und Belagerung/ sondern vielmehr durch gelinde Mittel/ durch List/ durch gute Worte/ persvasiones, &c. auch untermengter Furcht und Schrecken/ es außzuführen intendiret/ massen dahin folgende ihre Consilia scheinen gerichtet gewesen zu seyn/ indem sie/ nehmlich:

1. Inwendig der Stadt Senatum & Cives, wie obermelt/ entweder auf ihre Seite zu bringen/ lit. vom 6. April. 1686. oder die nicht mit ihnen die Parthey erwehlen wolten/ zu unterdrücken/ und also dieselben/ theils mit Verheissungen/ theils mit Furcht und Schrecken/ zum Beystimmen oder Stillschweigen zu obligiren sich beflissen/ lit. vom 16. Mart. 1686. und derhalben nicht unterlassen/ E. E. Rath/ ihre von Gott ihnen vorgesetzte Obrigkeit/ der sie sowol nach Göttlichen Befehl/ als ihren geleisteten Bürger-Eyd alle Treue/ Respect und Gehorsam/ in allen billigen Dingen zu erweisen/ im Gewissen verbunden gewesen/ bey der löblichen Bürgerschafft/ durch allerhand falsa & figmenta, heimlich und öffentlich/ wider Wissen und Gewissen anzuschwärtzen/ vor partialisch außzuruffen/ ut in lit. 13. Oct. 85. vñ zu beschimpfen/ besagte Bürgerschafft wieder den Stadt-Rath zu animiren und zu verhetzen/ gleich unter andern mit denen sogenanten Lüneburgischen Verträgen geschehen/ da sie der löblichen Bürgerschafft mit schändlicher Unwarheit durch ihre Complices beybringen wollen/ ob hätte E. E. Rath die Lüneburg. Völcker/ zu Bringung der Bürgerschafft unter das Joch/ gebrauchen wollen/ auch sonst alle Autorität und Respect ihme durch Empöhrung/ Auffruhr/ Ungehorsahm vñ Wiederspenstigkeit zu entziehen sich vermessen/ gleich Jastram außdrücklich sich herauß gelassen/ daß er bald Gelegenheit zu erlangen vermeine/ massen die erste vacirende Stelle eines Ober-Alten in Sanct Catharinen Kirchspiel ihm nicht entstehen könte/ das er Senatum dergestalt könne im Zügel halten/ daß er ins künfftige nach andern Maximen seine Consilia solte richten müssen/ lit. vom 1. Jun. 1686. Und zeigen leider! die Protocolla usqve ad nauseam, mit was schimpflichen Worten/ Anzüglichkeiten und höhnischen Verspottungen sie und ihr Anhang E. E. Raht tractiret/ wenn derselbe seinen Disens oder Mißfallen über ein und ander ihrer Proceduren bey den Deputirten XXX. Bürgern entdecken müssen/ wie sie sofort mit allerhand Bedrohungen die Nahmen der jenigen Herren/ die

ihnen zu gegen votiret/ zu wissen begehret/ und wie demnach E. E. Rath in sehr vielen Sachen nolens volens thun / oder doch geschehen lassen müssen/ was diesen beyden Redels-Führern/ Jastram und Schirkern/ nebenst ihren Helffers-Helffern/ nur gelüstet/ und dabeneben notorium, wie sie durch ihren in der Bürgerschafft gehabten und gemeiniglich bey Bürgerlichen Zusammenkunfften umb die Krone herumb postirten Anhang und dessen unordentliches Getöse und Ruffen/ die Schlüsse haben wissen außzubringen/ ja/ wie die formalia Relationis lauten/ wol gar den gantzen Raht/ die nicht ihrer Parthey wolten seyn/ abzusetzen/ nur vor ein geringes gehalten/ lit. 9. Mart. und 3. August. 1686. und selbst Blutdürstige Mord-Anschläge wieder E. E. Rath und Bürger/ wie ein Schreiben von Schleßwig datirt den 8. Aug. 1686. durch diese Worte: In corpore vitioso purgandos esse humores, andeutet/ nicht allein ohne Contradiction und Anzeige angehört/ sondern auch zu Theil ins Werck zu richten / schon nach Jastrams Schreiben an L. POHLMAN vom - - - - resolviret gehabt/ wo nicht Gott es sonderlich noch hätte verhindert; Ja/ sie haben selbst des - - - - Ministros animiret/ dem Stadt-Raht eine Furcht einzujagen/ damit er sich nicht unterstehen dürfte/ wieder desselben Interesse etwas zu reden/ massen unter andern als im Junio 1685. schon von dem Heraußmarch desselbē - - - Trouppen allhier viel Redens war/ und E. E. Raht darauf billig reflectiren müssen/ sie dem Hn. Residenten L. außdrücklich haben an die Hand gegeben/ er solle Deputatos Senatus fodern/ und denselben eine gute reprimende mittheilen/ das der Stadt Raht zu des - - - desavantage dergleichen Spargiment annehme/ und solche Mesures ergreiffen zu wollen schiene/ die er mehr höchstbesagten - - - nicht verschweigen könte/ indem sie wieder die Pinnenbergischen Tractaten (die Senatus dennoch auf alle Weise gantz heilig zu halten/ sorgfältigst jederzeit beflissen gewesen/) handelten/ in welchen versprochen/ schuldige devotion gegen offthöchstermelten - - - zu bezeigen/ und niemahlen demselben zu wieder handeln/ lit. vom 26. Junii 1685. wie auch Jastram mit grosser Entrüstung dem Rath Pauli selbst/ speciatim ein und anders anführend/ an die Hand gegeben/ wie und welcher gestalt bißhero verschiedene handgreiffliche contraventiones und Übertretungen abseiten der Stadt wieder den Interims-Recess wären begangen worden / ist nicht ohne Abscheu über solches Gott/ Ehr und Pflicht-vergessenen Menschen Boß und Falschheit/ ex lit. vom 11. Julii 1684. zu ersehen; Und als bey Anfange dieses nochlauffenden 1686. Jahres E. E. Rath durch den March der - - - - Trouppen/ wie des

Rath

Rath Pauli Worte lauten/ allarmiret/ vor gut befunden/ mit Churfl. Durchl. zu Brandenb. darwieder einige mesures zu nehmen/ haben diese Obrigkeit-Schänder sich nicht entfärbet/ ihn aufs schändlichste zu lästern/ lit. vom 5. Febr. 1686. Dahero denn in seiner weitläufftigen Relation an den - - - - selbst vom 8. Maji 1686. Pauli geschrieben/ daß das Regiment der Stadt/ l' autorité supreme du Gouvernement, anjetzo bey dem Dreyßigern bestünde/ welches Collegium diente mit noch etwas mehrer Autorität auf immer versehen und perpetuiret zu werden/ weil aber solches ohne notable Veränderung im Rahte schwerlich geschehen könte/ des Rückhalts des - - - so vielmehr vonnöhten hätte/ wie es denn auch selbst solches wol erkente/ und darumb sich allezeit Rahts bey offthöchsternanten - - - hohen Prudentz erholen/ und deroselben submittiren würde/ in der gewissen Hoffnung/ das nechst Gott keine Macht auf der Welt/ als dessen alleine sey/ von der diese Leute ihr Heyl/ ihre Ruhe und alle Glückseligkeit erwarten könten. Weshalben man sich allerdings hinwieder an dieselbe halten müste/ wofern der - - - wolle den Zweck erreichen/ als derselbe Rath Pauli raisonniret/ in lit. vom 9. Febr. 1686.

Wie hiernechst sie auch die löbliche Erbgesessen Bürgerschafft dahin zu bringen sich bemühet/ daß sie von ihrem Winck und Willen müste dependiren/ und mit einer blinden devotion sich alles/ was diese Leid-Hammel und Rädels-Führer ihnen vorsagten/ gefallen lassen/ ist derselben albereit selbst wohl bewust/ und erinnerlich/ was massen sie ein und den andern/ anstatt daß sie dieselben als ihren Mit-Bürger nach Anleitung selbst der natürlichen Gesetze hätten sollen Ehren/ lieben und ihren Nutzen befördern/ hingegen allen Schaden so viel möglich abzukehren/ sich schuldig erkennen/ welche nicht nach ihren Sine votiren/ und ihr leichtfertiges Getrieb approbiren wollen/ aufs ärgste und euserste verfolget/ theils von Bürgerlichen Zusammenkünfften excludiret/ theils sonst übel tractiret und beschimpfet; Ein Gericht unter der Krohne bey Bürgerlichen Zusamenkunfften vor nie erhörter Weise formiret/ sich selbst zu Richtern auffgeworffen/ Raths Herren und Bürger alda examiniret/ bey - - - selbsten ein und andern verunglimpffet/ selbigen zu schwerer Ungnade wieder sie durch heimtückischer Weise verkehrten ungleichen Berücht und treulosses Angeben/ angereitzet/ auch unter andern E. E. Hochweisen Rathe abgedrungen/ daß Er zwey bekandte Bürger/ bloß/ weil sie etwas frey von der Reise nach Glückstadt und eigenmächtig übernommenen Negotiation daselbst/ geredet/ bey hellem Tage mit Stadt-

Dienern suchen/ auch des einen Haab und Güter versiegeln lassen müssen/ wieder beyde aber/ und noch einen dritten den Fiscalem ad procedendum excitiret; und noch neulich erst im Augusto des 1686. Jahres/ nebst andern Practiqven/ die sie/ umb bey damahliger Bürgerlicher Zusammenkunfft es gleichwol nach ihrem Willen zu richten/ im Sinn gehabt/ ihnen festiglich vorgenommen/ ohne Unterscheid/ ob es der Commendant, ein Bürger-Capitain/ oder Hr. des Rahts wäre/ die sich ihnen opponiren würden/ alsofort ihrer Chargen zu entsetzen/ in lit. vom 3. Augusti 1686. Uber welcher leichtfertigen und frevelmühtigen Verwegenheit man sich so viel weniger verwundern darff/ wenn man bedencket/ daß sie schon etliche Monat vorher/ nemlich im April des 1686. Jahres/ ihnen gar vorgenommen gehabt/ wenn es nicht ein unverhoffter Zufall [incident impourveu] verhinderte/ bey der ersten darauff erfolgeten Zusammenkunffe der Bürger die Trommel rühren zu lassen/ zu einen Vorhaben/ welches ohnschwer zu errahten/ wie Raht Pauli schreibet in lit. vom 14. April 1686. Und ist der gantzen Stadt bekandt/ daß sie fast jedermännigliehen eine solche Furcht durch ihre geschwindes und gefährliches procedirē eingetrieben/ daß man sie ja so sehr/ als ehmals zu Athen die 30. Tyrannen gefürchtet. Wie denn auch diejenigen/ so wieder sie geredet/ ihnen alsobald Auffrührer und Rebellen haben heissen müssen/ gleich Jastram selbst dieser Benennungen sich gebrauchet im Schreiben nach Berlin an Lic. Pohlman vom 26. Junii und 27. Octobr. 1685. Insonderheit aber haben wieder die Herren Gelahrten/ weil selbige mit ihnen nicht wollen übereinstimmen/ sondern zu Vermeidung der von ihnen vorher geschehenen schädlichen Inconvenientien/ so dieser guten Stadt auß dem wiedrigen Comportement entstehen würde/ die Käyserl. subdeligirte Herren Commissarios in der Krullischen Sache wenigstens nur anzuhören/ gerahten/ und dabenebenst die all zu grosse Familiarität mit deß - - - Ministris gefährlich und verdächtig zu seyn etwan judiciret/ diese Leute einen bittern Haß und Feindseligkeit gefasset/ so gar/ daß sie bey dem - - - selbe auffs ärgste zu calumniiren sich nicht entblödet/ und dem Raht Pauli zugeschworen/ daß unter den Graduiren allhier nicht ein einiger zu finden sey/ der die geringste Inclination oder guten Willen hätte dahin zu cooperiren/ daß die Stadt mit - - - sich wohl setzete/ lit. vom 24. Aprill 1685. da doch/ so viel wissend/ niemahlen ein einiger derselben etwas machiniret/ geredet oder gethan/ daß dem schuldigen unterthänigsten Respect und devotion gegen bemeldten - - - wäre zu wieder gewesen/ sondern sie sämptlich nur/

gleich

gleich ihr Bürger-Eyd erfordert/daß diese gute Stadt bey ihrem Wollstand Freyheit und Privilegien in unverändertem Statu erhalten werden möchte/ gerne gesehen und gewünschet. Allein/ weil dennoch mit allen diesen blasmes und Calumnien ihr vergattes Gemüth nicht ersättiget gewesen/ und sie noch immer einige Hindernisse von Seiten derselbigen/ zu Erreichung ihres Zwecks/vermuhtet/haben sie vorgehabt/es dahin zu richten/daß selbst E. E. Rath nach Wien Deputirten Herren eine præcise Instruction hat sollen mit gegeben werden/ daß so bald aldar wegen der Graduirten ihnen was vorgehalten würde/ sie gleich ihren Abschied nehmen solten/ sich auch verlauten lassen/ das sie eben dasselbige gleichmässig Ihr. Excell. dem Hn. Frey-Herren von Göbens ꝛc. ꝛc. wenn er nach Hamburg käme/ wolten zuverstehen geben/ wie nemlich in den 3. Puncten/ als wegen des so genandten Windischgrätzischen Recessus, Hn. Meurers und der Graduirten/ er sich vergeblich würde bemühen/ weil sie NB. lieber das Leben verlieren/ als einen einzigen derselben Puncte zustehen/ ja gar die Stadt lieber über und über gehen lassen wolten/lit. vom 7. Julii und 5. Mart. 86. Ja noch mehr solchen unversöhnlichen Haß gegen die besagte Graduirte [von welchen Rath Pauli in lit. an den - - - - de 8. May 86. sagt/ daß selbige eine rechte Pest der Stadt/und mit der Mutter-Milch den Haß wieder - - - einsögen] zu bezeigen/ haben sie vorgehabt/und in perpetuum dieselbe excludiret zu halten/und ihnen so wohl als E. E. Raht noch mehr Tort zuzufügen/ die Rahts-Wahl an die Bürgerschafft/ als worin sie/ wie oberwehnt/ alles nach ihrem Sinne zu dirigiren gewust/zu bringen/und zwar projectirter massen solcher Gestalt/ daß sie den Vorschlag der Personen/ die sie hierzu bequem erkennen würden/thäten/und dem Rathe nichts als die Ehre der Wahl liessen/ wodurch je unter dem Schein der Ermangelung der zu diesem Stande erfordernden Qvalitäten oder Approbation der Gemeine/alle die jenigen könten außhalten/ die ihnen alß nicht - - - gesinnet/ nicht anständig/ oder zu wieder wären. Lit. 3. April. 85. Andere aber/ die sie etwan dem Stadt-Rath gehässig zu seyn/ oder mehr die Unruh als den Frieden zu lieben/oder sonst leicht überreden zu können vermercket/haben sie weiter durch allerhand Promessen und Vertröstung auff Promotion zu Ehren stellen/ nie den Jastram præsupponiret/ das/ Menschlich davon zu reden/ nicht 4. oder 5. Jahr verstreichen würden/ das nicht der dritte Theil aller Bürgerlichen Collegien wäre außgestorben seyn/ da es denn Stellen genug ehrliche Leute zu befördern geben würde/lit. vom 1. Junii 1686.

Item, durch Beystand wieder die Obrigkeit und Gerichte/ und durch andere dergleichen Mittel an sich gezogen/ ja gar/ umb ihre Parthey desto stärcker zu machen/ Leute in die Bürgerschafft zu kommen persvadiret/ die nicht einmahl Bürger gewesen/ Factiones erreget/ und in allen Collegiis ihre Factionisten/ worauff sie sich verlassen könten/ unvermerckt würcklich einzuführen getrachtet/ damit/ wann die andern außstürben/ sie daß Regiment allein in Händen hetten/ in iisd. lit. vom 1. Junii 1686. in specie haben sie des Collegium der Ober-Alten durch ihre Creaturen/ welche sie wolten trachten allgemach hinein zu bringen/ und welche es allemahl mit ihnen halten würden/ an sich zu ziehen intendiret/ in lit. vom 28. Octobr. 85. Nicht weniger haben sie es auf eben solche Weise auch mit dem Rahte vorgehabt/ würden es auch gar leicht ins Werck gerichtet haben/ wann sie die von einem vornehmen Dänischen Ministro ihnen angerahtene Außmunsterung des Raths/ wovon Rath Pauli in einem teutschen Schreiben an Jastram/ vom 8. May 1686. auß C. erwehnet/ fortzusetzen/ durch ihren Fall nicht wären verhindert worden/ wobey ihnen dann die vorerwehnte/ in Rath Pauli Schreiben de 3. April. 85. projectirte Raths-Bestellung/ und die dazu destinirte Personen trefflich zu statten kommen können. So haben sie auch bey denen Erb-Aemptern in Credit zu setzen/ und selbe an sich zu halten/ ihnen auff alle Weise lassen angelegen seyn/ auch so weit dieselbe gewonnen zu haben sich eingebildet/ auff das Corpus derselben verlassen/ daß sie den Rath Pauli versichert/ daß man von demselben alle Beständigkeit für die - - - - Parthey bey nechster Bürgerlichen Zusammenkunfft gewißlich zu erwarten hätte/ lit. vom 16. Martii 1686. Denn sie sich eingebildet zu haben scheinen/ das sie solche am leichtesten betriegen könten/ massen Pauli in seiner angezogenen außführlichen Relation an den - - - sub dato den 8. May 1686. von damaligen dieser Stadt Zustande außdrücklich von ihnen sich nicht entblödet hat zu schreiben/ daß/ was die Handwercker betrifft/ selbe weiter/ nemlich bey der verführischen Rotte des Jastrams/ Schitgers und ihres Anhangs nicht in Consideration kämen/ als das sie können gebraucht werden/ die Zahl vergrössern/ und blindelings hin alles mit ihrem Ja/ Ja-Ruffen zu bekräfftigen/ wenn etwan in den Kirchspielen etwas beschlossen worden. Weil jedoch aber also Tumults-Weise die Majora zu wege zu bringen/ zu Erreichung ihrer Intention hochnötig gewesen/ judiciret ermelter Rath Pauli in einem andern Schreiben vom 2. Junii 1685. daß dennoch ihre Inclination beyzubehalten dienlich sey/ und bekennet/ daß sonst Jastram und Schnitker

2. Gesichter

2. Gesichter wären/ welche man sagen solte/ daß sie nicht meritirten/ daß man mit ihnen so viel Wesens machte/ wenn sie nicht in dem Stande wären/ den Pöbel/ gleich er redet/ zu bewegen wie sie wolten/ worauß zugleich/ in was Æstim bey diesen Leuten manch ehrlicher Bürger/ umb des Willen/ daß er zu ihrer Treu und ihm eingebildeten Aufrichtigkeit ein redliches Vertrauen gehabt/ gestanden/ und wie er darüber heimlich verlachet und verspottet worden sey/ erscheinet; Insonderheit aber haben sie ihnen und jedermänniglich den Glauben beyzubringen getrachtet/ daß diese Conversation der Stadt und das Intresse des - - - als 2. voneinander unzertrenliche Sachen müsten consideriret werden/ lit. vom 9. Febr. 1686. dessen an sich höchst-schätzbahre Gnade bald durch diß/ bald durch jenes wollen beliebt machen/ und die Bürger überreden/ daß bloß und allein die - - - Instantz oder Vorstellung am Zellischen Hofe die Ursach gewesen/ warumb die Lüneburg. Trouppen auß den 4. Landen zurück gezogen worden/ auch den Raht Pauli versichert/ das dem - - - nicht fehlen werde/ endlich alle Affection der Bürgerschafft zu gewinnen/ wenn er nur noch die nechsten 6. Monath den Weg/ dener so rühm-würdigst genommen/ der Stadt gutes zu thun/ und in ihrer Noht ihr beyzustehen/ wurde fortgehen/ damit diese Affection und Zuneigung gegen - - - mitlerweile ein wenig fester möge einwurtzeln und Grund setzen/ lit. vom 6. April. 1686. Ja es hat Jastram dem Rath Pauli zugeschworen/ daß der Nahme von - - - in der damahligen Bürgerschafft die gantze Nacht so sehr erschallet/ daß auch niemahls dero Herren Prædecessores ihnen ein solches Vertrauen hätten können zu wege bringen/ worauß er nicht anders/ als einen guten Effect vermuhtete/ in lit. vom 24. Mart. 85. Am meisten aber nicht eine geringe Anzahl gegen ihr Vaterland zweifels ohne wol und redlich gesinneter Bürger durch das stets im Munde geführte Wort der Neutralität, bey der die Stadt bleiben müsse/ und worinn viele ihnen haben zugestimmet/ schändlich hintergangen und betrogen/ indem diese gute Leute dasselbe Wort in eigendlichem Gebrauche also verstanden/ daß/ wenn einige Potentaten miteinander/ insonderheit Käyserl. Mayll. und das Reich/ mit einigen Außwertigen/ in Krieg verfallen solten/ diese gute Stadt keine Partey zu nehmen nöthig haben/ sondern ausser demselben frey und in ihrem Commercio ungehindert und unturbiret gelassen werden möchte/ jene Bösewichter und Verführer aber es betrieglich also gemei-
„net/ daß diese Stadt auff keinen andern Potentaten in der Welt/
„als

„als auff - - - alleine reflectiren/ an deſſen Intereſſe aber allemahl
„verbunden bleiben/ und dero Freunde Freund/ gleich auch dero
„Feinde Feind ſeyn ſolte/ wie auß allen ihren Desmarchen und dieſer gan-
zen Deduction durch und durch/ hauptſächlich aber und inſonderheit auß lit.
vom 9. Martii 1686. woſelbſt ſie novo nomine einer reinen Neutralität dieſes
Deſſein haben wollen bedeuten/ überflüßig und handgreifflich zu erkönen iſt.

Fern r haben ſie mit groſſen Sorgfalt und Behutſamkeit alle und jede
Zeitungen/ die etwa einige Ombrage bey den Bürgern über denen - - -
Desſeinen erwecken können/ von Zeit zu Zeit zu unterdrücken/ und die Bür-
gerſchafft ſicher zu machen/ auf alle menſchliche und müegliche Weiſe ſich be-
fliſſen/ wie davon Exempel in lit. vom 3. Aug. und in lit. vom 5. Febr. 1686.
(worinn ſie gebeten/ die Trouppen zwar heran rücken zu laſſen/ aber ja kei-
ne in Altona einzuquartiren/ weil es würde Verdacht geben) zu finden;
über die jenigen/ ſo ſie Desmarches - - - an die Populace (Gemeine) ver-
dächtig gemacht/ und die Conduite und continuelle Converſation de-
ro Miniſtern mit einigen Bürgern blaſmiret/ wie ſie es nennen/ ſich
höchlich beklaget, ibid. und Wetten wollen/ daß/ alles/ was man
von einem Deſſein - - - auff dieſe Stadt außbrächte/ eine bloſſe
ſuppoſition oder Vermuhtung ſey/ ungeachtet die Warheit deſſen ihnen
gar wol bekandt geweſen: Alles/ was man von der - - - ſtarcken Armatur
und daher erwachſenden Nothwendigkeit auf guter Hut zu ſeyn/ ihnen vorge-
ſagt/ verächtlich in den Wind geſchlagen/ und vor Effecten der Hunds-Tage
ungeſcheuet außgeruffen/ lit. vom 3. Aug. 1686. ſich betrübet/ weñ ſie nicht bey
einem jeden können Glauben finden/ hingegen ſich gewaltig erfreuet über
der Affection und Avantage, die der - - - bey der Bürgerſchafft er-
langet/ und davon ſehr gute Conſeqventien prognoſticiret/ auch Ja-
ſtram inſonderheit ſich mit dieſen Worten herauß gelaſſen/ wie er vor
ſeine Perſon verhoffe den Glückſeligen Tag noch zu erleben/ da er
- - - und die Stadt in guter Intelligence ſehen werde/ und das er
bey ſolcher Hochzeit nicht wolle der Letzte ſeyn/ denn er hätte doch
die Reputation/ daß er den Ehe-Zarter gemacht hätte/ lit. vom 24.
Martii 1685. Damit aber dieſes ſo viel leichter nach Wunſch möchte ſuccedi-
ren/ angerahten/ daß derſelbe gnädigſt geruhen wolte/ der Stadt von Zeit
zu Zeit einige Ergetzligkeit (des petis plaiſirs) zu erweiſen/ und ſie
mit etwas douceur zu tractiren/ dann die Stadt wie ein Pferd gear-
tet ſchiene/ welches die Sporen des Reuters nicht wol könne ver-
tragen/ und doch ohne groſſe Mühe ſich zäumen lieſſe/ und ſolcher
geſtalt

gestalt seynd sie beflissen gewesen/ durch Verheissung und Zureden die Bürger zu einer erwünschten Resolution/wenn hernachmahls der Vortrag und Begehren wegen der Protection und so genandte Erb-Hüldigung folgen würde/so viel besser zu disponiren/ damit aber bey denen/ bey welchen die Promessen und Liebkosungen nicht können statt finden/ dennoch ein Schrecken erweckt/ und also die gantze Stadt in einen solchen desperaten Zustand gesetzet werden möchte/daß ihr zuletzt unmöglich were/denen - - - alsdann hervorscheinende Waffen etwas zu versagen/ so haben sie auch hierzu dienliche Mittel weiter außzufinden/ gleich nachfolgenden zu ersehen ist/ nicht ermangelt: Wie mit dem Herren Commendanten sie zu verfahren/und wohl gar nach dem Leben zu stellen/entschlossen gewesen/wenn nur eine scheinbahre Ursache darzu sich hette wollen hervor thun/ erhellet auß dem schreiben vom 24. Mart. 1685. weil aber dieselbe ermangelt/haben nichts destoweniger sie bloß auß der Ursachen daß er es gäntzlich mit dem Raht halte/ ihm so viel Tort anzuthun gedrohet/(auch bey vorgefallener Occasion/wie dann damit in der öffentlichen Bürgerschafft bereits ein Anfang gemacht/ins Werck zurichten/ nicht versäumet) daß er selbst solte müssen abdancken/ lit. vom 30. Julii 1686. Die Milice waren sie in Willens nach gerade zu versehen mit solchen Officirern/die/wie sie selbst zu reden gepfleget/ guth - - - wären/ lit. vom 1. Junii 1686. einen Theil der Soldatesca hatten nebenst etlichen Stücken sie gar auß der Stadt nach dem Ochsenwerder geschicket. Das Neue Werck intendirten sie wieder niederzureissen/ vid. lit. vom 11. Julii 1684. und 17. Mart. 85. verlangten aber um Anfange dieses Jahrs/ das von des - - - Völckern vors erste nur ein paar Regimenter in Ham und Horn einlogiret werden möchten/mit dem Versprechen/ das der Unterhalt ihnen auß der Stadt solte verschaffet werden/besage der - - - Rescripta vom 6. und 9. Febr. 1686. hiernechst aber solten nach ihrem gottlosen Einrahten/ auch ferner die in der Elbe der Stadt gegen überliegende kleine Insulen/die Fiddel/Peute und der Grevenhoff mit - - - Völckern besetzet werden/ worbey sie auff einer Elb-Karte dem Rath Pauli die Gelegenheit/ Vortheil und Advenuen/ der Vier-Landen/ und wie nicht ein oder auß hiesiger Stadt-Baum oder Hafen passiren möge/welches nicht von obgemeldten Insulen füglich können observiret werden/ angewiesen/ gleich lit. vom 9. Febr. 1686. und daß beygelegte sehr außdrückliche Project, wie der March der - - - Völcker nach den Vier-Landen solle eingerichtet werden/ bezeugen/ und hat Jastram selbst guthwillig bekandt/ daß er mit einen vornehmen - - - Obristen zur Fiddel und auffn Grevenhoff

venhoff gewesen/ umb wie er außsagt zu sehen/ wie groß das Land sey/ und in wie viel Zeit man es könte umblauffen/ depos. vom 5. Sept. ad Punct. 18. daß die - - - Trouppen umb die Stadt herumb Possession nehmen möchten/ wurden von ihnen eyfferigst und gar mit Ungedult gewünschet und verlanget; Als sie aber vernommen/ daß sie kämen/ und starck wäre/ seind sie von Hertzen erfreuet worden/ lit. vom 5. und 9. Febr. 1686. und als noch erst neulich im Majo des 1686. Jahrs/ Raht Pauli schleunig nach - - - gereist/ (dessen geheime Ursache er mit Jastram communiciret gehabt/ wie er selbst in einem Teutschen Schreiben vom 8. Maji auß - - - an einen seiner Freunde anhero berichtet) haben sie ihn mit NB. grossem Embrasement/ das er es nicht gnug außsprechen können/ gebeten/ bey seiner Ankunfft daselbst/ ja den Heraußmarch der - - - Trouppen zu befördern/ nicht anders/ als wenn dieses der einzige Punct wäre/ worvon die Erhaltung der gantzen Stadt Dependirte/ wie in mehrerwehnter Relation an den - - - vom 8. Maji 1686. er mit mehrern berichtet.

Der Vorwand hierunter war die Delogirung der Lüneburgischen Völcker auß der Stadt Landen/ und die Lust ihnen zur Revenge durch die - - - Assistentz einen schädlichen Streich zu versetzen/ die wahre Ursache aber die Begierde nach der Gelegenheit/ die jenigen von ihren Mit-Bürgern/ die nicht mit ihnen gleich stimmen wollen/ noch wegen ihrer schuldigen Pflicht gekunt haben/ so viel leichter zu unterdrücken/ sich so wohl wieder der Käyserl. May. als E. E. Rath und die löbliche Bürgerschafft allen Fals in vollkommener Sicherheit/ mit hin auch in gröffere Authorität und Ansehen/ zu setzen/ und ein folglich zum Gratial die gute Stadt/ wofern man durch schöne Worte sie nicht vermöchte zu gewinnen/ mit Bedrohung und Vorstellung in Händen habender Macht und vollkommenen Untergebung ihrer Freyheit/ Rechten und Privilegien unter - - - Disposition und Arbitrium zu obligiren/ auch sich endlichen in - - - - Arme völlig zu werffen/ lit. 18. Junii 1686.

Auß welchem Absehen denn erfolget/ das diese untreue Verrähter wieder der löbl. Bürgerschafft Christlicher Intention und Ordre alle gütliche Compositions-Mittel mit dem Fürstl. Lüneburgischen Hause (weil durch Annehmung derselben und Erlöschung des denen Dreyßigern gegebenen Mandati, ein grosses Theil von ihrer angemaßten Macht/ mithin auch die Gelegenheit/ was importantes außzurichten/ ihnen sonsten würde entgangen/ und es zugleich umb alle ihre Freunde gethan gewesen

seyn/

seyn / in lit. vom 24. Julii 1685.) absolute verworffen / und ungeachtet Churfürstl. Durchl. von Brandenburg selbst solche zu acceptiren / beweglichst angerahten / auch von E. E. Hochw. Rahte treulich ihnen die auß fernere Unruhe erfolgende höchstschädliche Conseqventien zu Gemühte geführet worden / ist von einem ihres Anhangs mit Ungestüm dawieder herauß gefahren / da schlag der Teufel ein / und also es bey dem gelassen / was Jastram schon im Febr. 1685. dem Rath Pauli angelobet / daß er allen Kräfften nach sich bemühe / sowol den Magistrat als die Bürgerschafft dahin zu disponiren / das sie nimmermehr mit dem Hause Lüneburg möchten zu thun haben / in lit. vom 18. Febr. 1686. Ja es ist die Verbitterung gegen höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. so groß bey diesem Untreuen gewesen / daß er auß ruchlosem Gemühte mehr den Türcken / ob es gleich zu der gantzen Christenheit / und aller hohen Alliirten Christlichen Potentaten Nachtheil mit gereichte / als Ihrer Durchl. Trouppen in Ungarn den Sieg gewünschet / und an seinen mehrernanten Correspondenten nach Berlin in einem Schreiben vom 21. Julii 1685. diese Gottesvergessene Worte außdrücklich lassen einfliessen; Ich hoffe / so bald die Zellischen Soldaten für Neuhäusel aufgerieben seyn / wird die Music auß einen andern Thon klingen / also müssen es ein wenig abwarten. Dannenhero er auch selbst in eigner Person außgefahren / wieder die Lüneburger allerhand Hostilitäten verübet / Gefangene / ohne habende Ordre / eingeholet / mit groben Geschütz unter sie geschossen / und noch ein mehrers vorgehabt / wenn nur Senatus, der darumb / das er darein zu willigen Bedencken gehabt / ihm ein Lüneburger Rath heissen müssen / hierzu hette wollen seinen Consens geben / gleich er / Jastram selber rühmet / in einem Schreiben nach Berlin an seinen Confidenten L. HINRICH POHLMAN, von wunderlichem Inhalt und Formalien / vom 18. Februar. 1686. sich hierbey wenig bekümmernd / ob die Stadt darüber in gleich noch so grossen Schaden wäre gesetzt worden / wie denn er und sein Camerad Schnicker / sich in einer gewissen Sache verlauten lassen / das sie nicht 100. Reichsthaler werth wolten nachgebē / solte es auch der Stadt 100000. gleich kosten / lit. vom 23. Octobr. 85. und 6. Aprilis 1686. und mancher ehrlicher Bürger darüber ihrenthalben in noch so grossen Abgang und Nachtheil seiner Nahrung verfallen müssen / als leyder! bey unterschiedlichen würcklich erfolget / auch Jastram den 20. Martii 1686. in dem Schreiben vom Rath-Hause nach Berlin an itztgedachten L. POHLMAN diese erschreckliche Formalien mit eigner Hand adhibiret / daß / ob gleich ein vor-

nehmer Chur-Brandenburgischer Ministeri jemand von Seiten der Stadt nach Zelle zu senden/ der Zeit gerahten/ solches doch nicht angehen solte/ all solte NB. alles über und über gehen/ und den 30. Martii hiernechst durch abermahl eigenhändiges Schreiben eine besondere Freude darüber bezeiget/ daß es nun gantz auß sey/ jemand nach Zelle zu senden: Und ob gleich er und seine Adhærenten sich zu Zeiten wol gestellet/ als ob sie gerne auß den Sachen wären/ auch bald E. Hochw. Rath/ bald Ihro Fürstliche Durchl. zu Zelle zugemessen/ daß sie nicht auß der Weitläufftigkeit verlangten/ so war es doch nur umb ihr gottloses Vorhaben desto besser dadurch zu bedecken/ und desto eher zu ihrem Zweck zu gelangen/ welches dann darauß erhellet/ das sie sich expresse dürffen vernehmen/ und hin und wieder außsprengen lassen: Das wenn Zelle die Stadt mehr verfolgen/ und der Hoff zu Berlin die Sache auf die lange Banck schieben würde/ man ohne weiter Bedencken/ sich in die Arme von - - - - werffen/ Secours von demselben suchen/ und die alten Steinburgischen Verträge erneuren würde/ ut in lit. de 23. Octobr. 85. und 16. Martii 86. da denn Rath Pauli hinzu thut/ daß das gute Accueil oder Bewegung/ so Jastram und Schnicker zu Glückstadt genossen/ und womit sie sich groß hielten/ viel zu dieser Entschliessung geholffen/ in iisd. lit.

Noch aber/ ob gleich von innen der Stadt niemand mehr/ wie es schiene/ ihnen dürffte entgegen seyn/ war die Charte dieser bösen Leute Meynung nach/ gleichwol nicht zur Gnüge verstecket/ so lange als außwerts noch auf Käyserl. Mayt. und Churfl. Durchl. zu Brandenburg selbst von dem grösten Theil der löblichen Bürgerschafft reflectiret ward; Sie denn von beyden allerhöchst. und höchsternandten Potentaten mit ihrer Affection/ so viel nur immer möglich abzuziehen/ würden derselben von aller höchstged. Käyserl. Mayst. mancherley gefährliche/ an sich aber falsch und irrige/ Impressiones, wie sie nemlich dieser guten Stadt das Recht der ersten Instantz entziehen/ dero Privilegia kräncken/ durch unnöthige/ den Reichs-Gesetzen zugegen lauffende Commissiones sie graviren/ wieder unschuldige Bürger Inqvisition anstellen/ wenn einer oder der andere gegen den so genanten Windischgrätzischen Recess handeln würde/ selbigen so gleich in 10000. Reichsthaler Straffe condemniren/ und dieselbe durch den Käyserlichen Reichs-Fiscal ohne Gnade eintreiben lassen wolten/ &c. &c. beygebracht/ von der Conduite einiger Käyserl. hohen Ministren und Räthe/ fürnehmlich aber E. hochspriesslichen

R. Hr.

R. Hr. Rathe scandalose und verwegen judiciret/ dabenebenst die Entlegenheit der Käyserl. Hoffstatt/ und sie dahero weder Hülffe noch Trost zu erwarten hetten/ ihnen einzubilden / und auff alle Weise das allerunterthänigste Vertrauen/ Liebe/ Gehorsam und Respect gegen allerhöchstgedachte Käyserl. Mayst. so weit immer möglich/ außzutilgen/ emsingst getrachtet.

Sr. Churfl. Durchl zu Brandenburg in etwas zu flattiren/ und einen Schein von sich zu geben/ als ob zu derselbē sie eine auffrichtige Zuneigung trügen / obligirte sie zwar ihre besondere Ratio Status, vid. lit. vom 10. Febr. 1685. collatæ cum lit. vom 13. Octobr. 1685. damit sie nemlich nicht allein ihr wegen einiger alda gehabten Processe darunter verstirendes Particulier-Interesse, ihrer Meynung nach/ befördern/ sondern auch fünehmlich die Intriguen mit denen - - - - Ministris so viel besser verbergen und dissimuliren könten/ indem sie ihrem Anhange und denen Bürgern/ bey welchen sie Credit hatten/ scheinbarlich einbildetē/ wie man allein/ umb Wollstandes willen/ und umb bey - - - nicht so gar unnöthig einige jalousie zu verursachen/ eben so viel Deference an dieselbe/ als an Churfürstl. Durchl. erwiesen/ und beyde diese mächtige Potentaten zur mediation in die affaire mit Fürstl. Durchl. zu Zelle admittiren müsse; worvon nachdenckliche discourse in des Rath Pauli Relation vom 13. Octobr. 1685. enthalten seyn; Ob aber und wie weit ihre Gedancken gewesen/ höchstgedachter Ihr. Churfürstl. Durchl. hierinnen mit gebührender Auffrichtigkeit zu begegnen/ können folgende Passagen von selbsten bezeigen. Als einen Hochweisen Rath eben darumb die Vermittelung - - - - so gleich zu amplectiren/ in etwas bedencklich geschienen/ daß Churfürstl. Durchl. die hierunter zu vorkomen/ und am ersten dero gnädigste Offerte Ihrer höchst-vielvermögenden mediation Senatui hatte eröffnen lassen/ nicht möchte jaloux werden/ daß/ ohne an dieselbe einige Communication davon zu thun/ man dergleichen Resolution so fort genommen hätte/ haben sie gleichwohl mit ungemeinen Eyffer und gar sonderlicher Behendigkeit es so weit gebracht/ daß in der andern hierüber gehaltenen Session die Deputirte Dreyssiger die Meynung gefaßt/ es wäre nemlich so weit gefehlet/ daß die guten Officia des - - - - ihnen an dem Hofe zu Berlin schaden solten/ daß sie auch den Churfürsten und seine Ministros vielmehr obligiren würden/ die Sache mit grösserm Fleisse und Sorgfalt zu Ende zu bringen/ lit. vom 13. Octobr. 1685. auch E. E. Rahr genöhtiget und gezwungen zu weichen/ und mit ihnen wegen der den - - - - Ministris zu gebenden Antwort einig zu seyn/ lit. d. 15. Februarii & 2. Mart. 86.

Zwar ist wol zu vermuhten/ daß weder - - - - noch dero Ministri diese Leute gereitzet haben/ die Affection gegen Churfürstl. Durchl. fahren zu lassen/ allein schon von selbsten waren sie hierzu vollkommen geneigt/ theils umb desto mehr - - - / gleich sie vermeinten/ zu obligiren/ worvon in lit. vom 10. Martii und vom 18. Aug. 1685. coll. lit. vom 7. Aug. ejusdem anni sonderliche Particularia enthalten seyn/ theils auß Ungedult und Mißvergnügen gegen Churfl. Durchl. weil Sie zu ihrem grossen Verdruß zu einem Vergleich mit Zelle gerahten/ und nicht alsobald den Degen ihrenthalben außzuziehen belieben wollen/ lit. vom 1. May 1685. und Jastrams eigenhändig Schreiben vom 20. Martii 1686. Weshalben dann sie dem Rath Pauli außdrücklich zu erkennen geben/ wie die Interposition des - - - - ihnen viel angenehmer seyn/ und auch am Zellischen Hofe selbst in grössere Consideration kommen würde/ als die von Brandenburg/ allwo ohne dem die Conduite der Herren Ministrorum ihnen nicht nach ihrem Sinn gewesen/ gleich sie darüber seltsam zu raisonniren sich angemasset/ in iisd. lit. vom 23. Octobr. vom 8. Martii, 7. Julii und 18. Augusti 1685. und 9. Febr. 1686. Jastram auch gar in seinem Schreiben vom 30. Martii 1686. nach Berlin an obgedachten L. Pohlman/ ein grosses Mißfallen mit fast harten Worten darüber erwiesen/ addito, jedoch hoffe er/ das es das längste gewehret habe/ und sich nun gerade bald ändern werde/ die Zeit würde es offenbahren. Und schon vorher den 9. Febr. 1686. berichtet Rath Pauli, daß die jenigen/ die biß dahin die Brandenb. Parthey gehalten/ vor gut befunden/ viel eher die - - - - zu embrassiren. Wie auch E. E. Rath nach hervorscheinender Beschaffenheit damahliger Conjuncturen dienlich erachtet/ bey höchstgedacht Sr. Churfl. Durchl. umb einige Assistentz auf den Nothfall anzusuchen/ und das zu solchem Ende abgefaßte Schreiben schon versigelt gewesen/ haben Jastram und Schnicker mit ihrem Anhang es dennoch verhindert/ und durchauß nicht zugeben wollen/ das es fortgeschicket werden solte/ weil - - - Minister ihnen die Hoffnung gegeben/ daß sie der - - - - nicht lassen würde/ in lit. de 5. Febr. 86. handgreifliche Zeugnüsse ihres und ihrer Complotisten untreuen Gemühts auch selbst gegen höchstgedachte Sr. Churfl. Durchl. und dero vornehme Ministris.

Solchergestalt dann nun/ umb ein mehrers/ so sonst annoch angeführet werden könte/ (als was sie wegen eines Placats, laut Schreiben vom 6. Mart. 85. dem Pauli angerahten/ dem - - - - in seinen Relationen vorzustellen/ occasione des von Chur-Brandenburgischen Ministris allhie an der Börse affigirten

affigirten Anschlages dergleichen zu thün/ umb dadurch den Weg zu bahnē/ der Bürgerschafft unmittelbahr/ und nicht wie der Stadt Verfassung nach bißher allemahl geschehen/ durch E. E. Rath etwas kund zu machen; Wie auch/ das sie vorgehabt/ vermittelst vorgeschützter Possess-Nehmung des Killmannischen Hauses durch - - - - Bediente/ allerhand Unordnunge anzufangen/ und der Stadt Jurisdiction zu krāncken/ gleich sie darüber verschiedentlich mit Rath Pauli concertiret/ ja gar Concepte abgefasset/ lit. 13. und 16. April. 1686. &c. &c.) kürtze halber zu übergehen/ und mit fernerer Erzehlung der Præparatorien zu Erreichung ihres obermeldten unverantwortlichen Absehens keine Weitläuffigkeit zu verursachen/ haben diese untreue Conspiranten und Verrähter ihres Vaterlandes es dahin intendiret zurichten/ daß unter dem specioſen Vorwand; die Lüneburgischen Völcker auß den Vier Landen zu treiben (da doch auch solchenfals/ wenn sie redlich hätten handeln wollen/ die Disposition keines Weges bey ihnen gestanden/ und nicht allein mit außdrücklicher Approbation/ Beystimmung und Authorität einen E. E. Raths und der löbl. Bürgerschafft/ sondern auch mit Consens der Ehrbaren von Rath Lübeck/ als mit-interessirten/ nothwendig hette müssen gehandelt und verfahren werden) des - - - Trouppen sich im Ham und Horn/ von dannen die Passage in dem Bil-Werder und gegen die Elbe herunter am nechsten ist/ denn ferner auf die in der Elbe der Stadt gegen über liegende Insulen/ die Fiddel/ Peute und der Grevenhoff/ zu Altona und Wandesbeck/ aber zu letzt eingvartiren/ und die Stadt observiren/ und bewachen solten/ inzwischen daß unsere Völcker und Stücken einige Meilen hinter ihnen die Lüneburger observirten; Wodurch dann zugleich und mit eines ein groß Theil unserer Völcker benebenst den Stücken ohnfehlbar wären abgeschnitten/ und diese Stadt dergestalt umbzingelt worden/ daß alle Assistentz auß dem Reich/ insonderheit von Chur-Brandenburg so wohl als von Lüneburg/ der guten Stadt gar leicht hette können verhindert/ und es sodann durch ihren Anhang und Credit bey denen sich ihnen vertrauten Bürgern dahin gebracht werden/ daß theils in Ansehung der gerühmten Privilegien/ Aufnehmens der Commercien/ und vermittelst unterdrückung E. E. Rahts/ eingebildeter Vermehrung der Freyheit/ theils in betrachtung der Noth/ und der von allen Seiten sich zeigenden Waffen des - - - der Schluß hette/ Trotz allen die es lieber anders gesehen/ erfolgen müssen/ mehr angeregte von dem Rath Pauli gegen solche Zeit schon im Vorraht gehabte Proposition zu hören und anzunehmen/ worauß die hernach zu erwarten gewesene Conse-

qventien

qventien ein jedweder vernünftiger von selbst wird können ermessen/auch leichtlich schliessen/ wohin zu der Stadt unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil des Rahts Pauli, und die in seinen Relationibus hin und wieder angeführte dem Schein nach douce und angenehme Worte: als bonne intelligence, gutes Vernehmen/ Auffhebung alles schädlichen Mißtrauens/ &c. &c. gezielet/ und warumb er sich selber bedienet; Massen er selbst im Schreiben vom 22. Maji 85. sich nicht enthalten können zu setzen/ daß es so weit mit dem Gouvernement dieser Stadt gekommen/ daß/ wañ nicht ein Dritter anfangs mit ihren guten Willen enfilant doux (gute Worte gebend) dazu käme/ vñ nachmals mit force verführe/ sie nichts guts thun würde.

Wañ nun ein Verrahr/ der Vernunfft und den Rechten nach/ zu nennen ist/ da jemand eigenmächtig und heimlich (Prodere enim est, unũ actu ostendere, & aliud mente retinere, l. 4. in pr. ff. ad Leg. Jul. Maj.) Raht und That giebet/ wieder den jenigen Staat- oder gemeines Wesen/ an welches er mit Eyd oder Pflichten verbunden ist/ damit selbiges/ es sey durch List oder Gewalt/ unter fremde Bottmäßigkeit und Herrschafft/ und also umb seine Jura und Freyheit gebracht/ oder doch an denselben Schaden nehmen und gekräncket werden möge/ so wird wol niemand/ der unpartheyisch das Factum erweget/ zweifeln können/ so diese nunmehr zu gerechter Straffe gezogene Delinqventen/ sich dieses Criminis haben theilhafftig gemacht/ nach demmahlen I. unstreitig/ das weder Rath noch Bürgerschafft ihnen niemahl zu dergleichen boßhafftigen Vornehmen Commission so wenig gegeben oder geben wollen/ als wenig sie vor Gott/ Käyserl. Majest. und den Heil. Röm. Reich/ auch für ihren Nachkommen/ es wüsten zu verantworten/ daher die Delinqventen/ auch mit Warheit sagen können/ daß/ gleich in des Rath Pauli Relationibus gemeldet wird/ weder bey E. E. Rahte/ noch bey den Hn. Gelahrten hierzu die geringste Inclination verhanden gewesen/ und das auch wegen der andern vieler tausenden redlichen Mit-Bürger/ man öffentlich davon nicht reden/ oder es proponiren dürfte/ wo man nicht den gantzen Handel wolte verderben

Und ist daneben II. wie heimlich sie sind zu Werck gegangen/ sowol auß denen von ihnen selbst deshalben zum öftern gegebenen admonitionibus, als zu Beschönigung ihrer conventiculorum und Winckel-Zusammenkunfften/ gebrauchten prætexten/ desgleichen auß denen selbst in Bürger-Conventen mit grossem Fluchen und Schweren/ hochbetheuerten Außflüchten und Contestationibus, das sie nichts der Stadt præjudicirlich

noch

noch verdächtiges/ oder das dero publiqve Affairen angienge/ mit frembden Ministris handelten/ wie auch auß der Verfolgung aller derer/ die nur das geringste davon reden/ oder sie deshalben in einigem Verdacht bringen wollen/ und sehr vielerley andern Umbständen ihrer gebrauchten Conduite, gantz offenbahr und notorium, nicht weniger/ als das sie III. in Krafft ihres Bürger-Eyds/ alles das/ was zu dieser Stadt Wolfahrt gereichen könte/ treulich befördern/ hingegen allen Schaden und Gefahr/ euserſten Kräfften nach/ von ihr abwenden zu helffen/ schuldig und pflichtig gewesen. Das aber IV. ihre umbständlich erzehlte desmarches, intriguen/ complot und actiones, bey Exempel 1. die Unterdrückung E. E. Hochw. Rahts/ weil er nicht allein ihrem bösen Vorhaben nicht hat wollen beystimmen/ sondern auch jederzeit/ was einiger massen Verdächtig geschienen/ allem Vermögen nach zu verhindern beflissen gewesen; 2. Die Außsprengung von derselben mancherley Calumnien und Unwarheiten/ wieder ihr eigen Wissen und Gewissen; 3. Die Stifftung ihrer Faction und Conspiration; 4. Die euserſte Verfolgung ihrer Mit-Bürger/ so in ihren Complot nicht eintreten wollen; 5. Die muthwillige und gantz vorsetzliche Verhinderung des Vergleichs und Friedens mit Fürstl. Durchl. zu Lüneburg/ und freche Verwerffung aller gütlichen Vorschläge/ ungeachtet selbige in vernünfftigen Reden und Billigkeit bestanden/ von Churfl. Durchl. zu Brandenb. selbſt beweglichſt angerahten/ und von E. Hochw. Rahte treulich ihnen die auß ferner Unruhe erfolgende dem gemeinen Wesen höchſt-schädliche Conseqventien dabey zu Gemühte geführet wordē; 6. Die vorgehabte Außmünsterung des Rahts und Bürgerlichen Collegien/ wie auch die intendirte Cassirung des Hn. Commendanten und der Officirer/ die sie nicht vermuhtet ihrer Parthey zugethan zu seyn; 7. Die Erschöpfung des Ærarii Publici, und hiedurch erfolgte entziehung des nervi rerum regendarum; 8. Die Anweisung aller der Stadt Advenuen und Gelegenheiten; 9. Die von ihnen begehrte Einqvartirung der Trouppen in dieser Lande; 10. Die auß der Stadt ihnen eigenmächtig versprochene Verpflegung; 11. Die mit Gewalt abgedrungene Entblössung der Stadt an Gvarniſon und Stücken/ zu solcher Zeit/ da die gantze Welt die Stadt warnet/ bestmöglichſt auf ihrer Hut zu seyn; 12. Die noch dazu mit grausamen Vermessen/ daß sie sich hängen/ sengen und brennen lassen wolten/ abscheulichen Fluchen und erschröcklichen Eydschwüren/ gegebene und so lange/ biß man die Feindliche Trouppen allbereits sehen können/ continuirte Ver-

sicher-

ſicherung: Daß man von - - - Seite nichts zu fürchten hätte; 13. Die Alienirung der Gemühter von Käyſerl. Majeſt. durch allerhand falſche Spargimente und Gedichte; 14. Die Abziehung der löblichen Bürgerſchafft von der Zuneigung / auch gegen alle andere Potentaten / ſowol in- als auſſerhalb des Reichs / auſſer - - - - - ; 15. Die ſonderbahre Expreſſiones ihrer gegen hochgedachte - - - - habenden groſſen Obligation; 16. Die Communication aller der Stadt Angelegenheiten / und ſo wol von Röm. Käyſerl. Mayſt. Chur- und Fürſtl. Durchl. Durchl. zu Brandenburg und Lüneburg / und ſonſt an E. E. Rahe eingelauffener / als auch abſeiten der Stadt ertheilter Antwort / wie auch der Copeyen allerhand Deductionum, Reſolutionen und Extracten auß E. E. Raths / der löblichen Bürgerſchafft und der Dreyßiger gehaltenen Protocollis; 17. Die an die - - - - Miniſtros zu der Stadt Nachtheil gegebene Anſchläge; 18. Die Verhinderung der mit Churfürſtl. Durchl. zu Brandenb. vorgeweſene Defenſions-Tractaten; 19. Die bey aller Begebenheit ſorgfältig beſchehene Beobachtung des Intereſſe - - - ; 20. Die von ſich gegebene Promeſſen und Obligation / dero Abſehen zum erwünſchten Ende zu befördern / und dergleichen mehr / alß / ſage ich / alle dieſe Demarches, dieſe Rahtſchläge und Thaten / vor die gemeine Stadt / deroſelben Freyheit und Privilegien / gefährlich / ſchädlich vñ verrähteriſch zu achten / darff ebenmäßig bey allen unpaſſionirten keiner fernern Außführung / weil die geſunde Vernunfft einem jeden daſſelbe gantz vollkomen von ſelbſten zu erkennen giebet / und daß deſto eher zu obgedachten Zweck zu gelangen / gar eine Umbkehrung des Stadt-Weſens / mit groſſem Abbruch und Schmälerung / wo nicht gäntzlichen Verluſte ihrer wolhergebrachten Freyheit und Privilegien / ſey geſucht und intendiret worden / kan ebenmäßig jedermänniglich gar leicht judiciren / wenn man nur bloß erweget / wie 1. alles obermelte Thun und Rahten / ſonſt zu nichts anders auf der Welt / als hierzu allein habe dienen können / zu ſolchem Abſehen aber wol diſponirt geweſen ſey. Der Prætext, das Fürſtl. Durchl. zu Lüneburg / hiedurch Abbruch zu thun / ſich dergleichen unternommen / (zu geſchweigen / das ſie deſſen / wie gemeldet / ebenwol nicht bemächtiget geweſen / und demnach in re illicitâ, wieder Gewiſſen verfiret) fällt alſobald weg / wenn man bedencket / daß ſie / wie ſchon vorgedacht / vorſätzlich und auß boßhafftem Gemühte / ſolche Weiterung zu unterhalten ſich befliſſen / ja nach aller Müglichkeit bemühet / und hingegen alles / was das vorige uhralte Vertrauen zwiſchen höchſtged. Fürſtl. Hauſe und dieſer

Stadt /

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77841714X/phys_0038
DFG

Stadt/ mithin dero Ruhe und Frieden zu restabiliren dienen kõnen/ muht-willig verworffen/ und weder Hohe noch Nidrige/ die hiezu gerahten haben/ hören wollen. Und wo ist möglich/ daß einiger Scrupel deshalben noch bleiben könne/ wann man ferner und z. ansiehet/ die gegen mehrermeldten Raht Pauli, ihren Special Confidenten/ oft und vielfältig mit den aller nachdrück- und nachdencklichsten Worten von der Welt gethane Expressiones, welche ja Sonnenklar/ was diese Ehrvergessene Leute haben im Schilde geführet/ einem jeden unter Augen stellen/ in specie, daß diese Stadt ein Bollwerck vor alle Länder und Städte - - - - seyn/ Sie selbst aber ein Arbiter des gantzen Nordens werden solte; daß alles von Seiten derselben solle wol und nach dero Wunsch gehen/ wenn man sie nur würde machen lassen; daß sie ihres Theils allemahl den Vorsatz hätten/ die hohe Gewohnheit dero - - - - allem ihren Vermögen nach/ dergestaltẽ vor das gemeine Beste der Stadt zu menagiren/ daß mit der Zeit es von derselben ferner nicht möchte getrennet werden/ daß der erste/ der von der Exemption oder Reichs-Freyheit dieser Stadt/ oder dero competirenden Session und Voto auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg etwas benennet würde/ in Meinung/ sie mit - - - zu broulliren/ es sey Rahts-Herr/ Ober-Alter oder Bürger/ es theuer genug bezahlen solle/ weil sie die - - - Gnade auff alle Weise beybehalten/ und solches thun wolten/ als redliche Leute; daß Jastram vor seine Persohn gehoffet/ den glückseeligen Tag zu erleben/ da er - - - und die Stadt in guter intelligence sehen werde/ und daß er bey solcher Hochzeit nicht wolle der Letzte seyn/ denn er hätte schon die Reputation/ daß er den Ehe-Zärter gemachet hätte/ rc. Daß Jastram und Schnitker im Martio dieses Jahrs versichert/ daß - - - - - - - nicht fehlen werde/ alle Affection der Bürgerschafft an sich zu ziehen/ wann sie nur noch die nächsten 6. Monaten den Weg/ den sie so rühmwürdigst genommen/ der Stadt gutes zu thun/ und in ihrer Noht ihr beyzustehen/ würde fortsetzen/ damit dieselbe ein wenig fester wurtzeln möge; daß Schnitker in particulier contestirt: Daß/ so lange er die Augen offen haben würde/ er zu der guten Intelligence - - - mit dieser Stadt contribuiren wolle/ (worauf man lustig eins herumb getruncken;) Daß sie ihnen vorgesetzet: Die - - - Interessen in keinen Begebenheiten zu abandoniren/ und solten sie auch den gantzen Raht NB. verändern/ und gar renunciiren der Dependence des Röm.

Reichs/ id est: sich gar vom Reiche abthun/ unter dem Vorwand: Das man eine reine Neutralität (welches ihnen/ gleich auß vielfältigen Pasibus erscheinet/ und der Context hieselbst zeiget/ so viel heissen/ als sich an keinen andern Potentaten oder Parthey/ als allein an - - - halten/) unterhalten/ daß/ wenn - - - die Lüneburger deslogiren/ und folgends eine beständige innerliche Ruhe/ vermittelst dero kräfftigen Beystandes erhalten würde/ die Bürgerschafft hinwiederumb für - - - wann sie ihrer dermahleins vonnöhten/ Leib und Leben solten lassen/ zu geschweigen/ was ferner vom Steinburgischen Vertrage/ von PROTECTION - - - - - über diese Stadt von - - - Maintinue ihrer Neutralität, von der alten Verwandnüß mit den Durchläuchtigsten Fürstl. Hause von Holstein/ von dem cum Applausu fürgestellten Exempel der Herren General-Staaten/ und des Herrn Printzen von Ost-Frießland/ &c. vor Discourse, Raisonements und Schlüsse/ vorgefallen zu seyn/ oftbesagte des Rath-Pauli Resolutiones entdecket haben. Man conferire denn hiemit 3. des Rath Pauli hinterlassene Propositon/ wie selbige dafern der Allmächtige nicht so unvermuhtet die Conjuncturen verändert hette/ hat sollen übergeben werden; Und betrachte 4. dieser Leute desperaten Zustand/ indem sie nicht allein mit Käyserlicher Bann- und Achts-Erklärung bedrohet gewesen/ bey der Bürgerschafft aber/ daß sie unrecht gehandelt/ nicht dürften bekennen/ sondern für derselben/ da ihre fourberie solte entdecket werden/ und noch mehr für dem gemeinen Volcke sich fürchten/ und derhalben nach außwertiger Protection sich bey zeiten umbsehen müssen; Keinen Potentaten aber in der Welt sonst finden können/ der sie/ ihrer Einbildung nach/ eher und kräfftiger würde schützen/ als - - - / wie sie denn selbst gerühmet und bekant: daß das Collegium der Dreyßiger sich bloß an - - - halten müste/ und von derselben allein seine Hülffe und Beystand erwarten/ in lit. vom 16. Martii 1686. Wozu noch 5. kömpt: daß/ weil in Hoffnung künfftig Capital und Interesse reichlich mit einst wieder zu erlangen/ durch die viele herrlich angestellte gewesene Convivia und Schmausereyen/ corruptiones fremder Bedienten/ remunerationes ihrer Patronen/ und sonsten mit hindangesetzter Beobachtung ihrer Profession/ Handthierung und Gewerbe/ sie sich dergestalt erschöpft gehabt/ daß sie zuletzt in Schulden und Miß-Credit verfallen/ und demnach so viel weniger zu verwundern ist/ daß sie endlich auß Desperation solche Mesures ergriffen/ durch die sie ob gleich mit vieler tausenden ihrer Mit-Bürger Schaden und Verderb/ wieder groß und reich werden zu

können

können sich eingebildet/ denn wie SALUSTIUS in CATILIN. cap. 37. angemercket hat/ Semper in Civitate, qvibus opes nullæ sunt, bonis invident, vetera odêre, nova expetunt, & odio suarum rerum mutare omnie studeant; und wie TACITUS redet: Gaudent de turbato Reipublicæ statu plerumq; egeni & mala fortuna pressi.

Wer denn nun allein diese Umbstände recht besiehet/ und denenselben nur ein wenig ohne Passion nachzudencken sich bemühen wil/ wird bald den Schluß finden/ was für eine höchstgefährliche **Regiments-Enderung**/ wo nicht vielmehr dessen **gäntzliche Umbkehrung**/ intendiret/ und zum Theil schon zum Effect gebracht worden sey/ und das man keine Ursache habe/ an diese Gottesvergessenen Leute Untreu und Boßheit zu zweifeln/ nachdem selbe de facto auß ihrer gantzen Conduite und allen ihren Thun und lassen allenthalben hervor scheinet/ und gleichsahm mit Händen zu greiffen stehet. Im übrigen aber/ ob sie ihren vorgesetzten Zweck/ nemlich durch **Zuwerckrichtung sonderbarer** - - - - PROTECTION über diese **Stadt/ ihre eigene Personen unter einem mächtigen Schutz und Beschirmung/ in Sicherheit zu stellen/ mit Gewalt** (wie auß des - - - auff des Raht Pauli Wieder-Anherkunfft von - - - und dessen alda mündlich abgestatteten Rapport plötzlich erfolgten Anmarch und auß Contemplation damahliger Conjuncturen es einiger massen fast scheinen will) oder/ gleich auß vorerzehlter specie facti und dabey befindlichen Umbständen zu vermuhten ist/ mit List (wiewol distincto tempore, auch beydes/ und zwar mit List erstlich/ zu letzt aber/ umb die noch favorabel geschienene Conjuncturen nicht auß der Hand zu lassen/ mit Gewalt nach Inhalt und Methode angezogener Propositon des Rahts Pauli und dessen nachdrücklichen Schreiben vom 22. Maji 1685. von ihnen kan intendiret worden seyn) haben wollen zum effect bringen/ ist gleiche viel/ und daran ad excusandum hoc crimen nichts gelegen/ modus hic non variat rem, weil man auff beyderley Weise das seine verlieren kan.

Was aber den **Beweißthum** dieser vorher erzehlten so wohl crimen proditiones als varia atrocia delicta alia überflüssig vor Augen stellenden unterschiedlichen Factorum betrifft/ hat man vermercket/ das qvoad crimen proditionis in specie nur hier über ob Literæ à tertio scriptæ es firmiter contra accusantem, id est, ob Brieffe von einer dritten Person wieder einem Beklagten gnugsam beweisen könten/ ein Scrupel bey einem oder dem andern/ welche von der Sache nicht genug unterrichtet/ erwachsen wollen.

Allein vors erste dienet hiebey zu wissen/ daß fast die meisten NB.

solcher Factorum und Umbstände/ theils in der jedermänniglichen bey dieser guten Stadt bekandten Notorietät beruhen/ ob man gleich zu der Zeit/ als diß oder jenes vorgefallen/ nicht eben gewiß vermercken können/ wohin das Absehen bey diesem oder jenem Facto eigentlich gerichtet gewesen/ theils mit dem Außgang evidentissime accordiren/ theils auch per Protocolla erweißlich seyn/ und theils durch der Delinqventen eigene Bekändtnüß zugestanden worden/ als insonderheit von Jastram/ daß er mit den - - - Ministris viel gethan und geredet/ umb - - - wie seine Formalia lauten/ zum guten Nachbahr contra Lüneburg zu haben/ daß er die - - - ersucht/ die Lüneburgische Trouppen zu delogiren/ daß er zu Glückstadt Audientz gehabt/ da Senatos Deputatos in seinen und der Stadt Nahmen geschickt; daß er mit einem vornehmen - - - Officierer auff der Fiddel gewesen/ und wie lang und breit dieselbe sey/ gemessen habe; daß er den Anmarsch der - - - Völcker im Februar. des 1650. Jahrs approbiret/ und als Rahtt Pauli ihm davon notification gethan/ gesagt/ wer am ersten zu Hülffe käme/ were der beste Mann/ daß er mit hohen betheurungen versichert/ der - - - würde nichts wieder die Stadt vornehmen; daß er sich gefreuet/ daß der - - - - der Stadt in Dienst/ die Lüneburgischen vertreiben wolte/ und daß vor - - - - so viel gutes/ alß in der Stadt Vermögen/ darauß solte erfolget seyn.

Vors andere muß man allerdings den Rechten nach hierbey vernünftig erwegen/ die Beschaffenheit und Eygenschafft der Criminum OCCULTORUM, denen bey solchen gar selten Zeugen zu finden seyn/ daher/ ubi atrocitas criminis cum difficultate probandi cuncurrit, testes etiam alias prorsus inhabilis admittendos esse Dd. confirmant, Brunn. Proc. inqvis. c. 8. n. 28. Farinac. l. 50. num. 5. & l. 62. n. 28. und obwol bey einem Verrath bißweilen des Verrähters eigene Hand selbst zum Beweißthum gedienet/ so hat dennoch auch zum öfftern es daran in Processu ermangelt/ wann nemlich die Verrähter von ihren Briefen keine Abschrifft verwahret/ noch etwan casu die Originalia in frembden Händen verfallen sein/ desgleichen wo die Verrähter Briefe zu schreiben gar miteinander nicht nötig gehabt/ NB. gleich in ein gegenwertigen Casu nicht zu vermuhten/ das die Delinqventen mit eigener Hand Briefe nach - - - - solten geschrieben haben/ weil sie nur mündlich mit - - - - Ministris, insonderheit dem Rath Pauli, der sich hierzu gnugsam auctorisirt gemacht/ communiciren/ und den Rapport von ihnen wieder vernehmen dörffen.

Gleich

Gleich nun solchem Falls / da man weder Zeugen noch eigenhändigen Beweißthum prætendiren und erwarten darf / die Rechte und Dd. darinne einig seyn / daß in delictis, qvæ naturâ suâ occulta, und demnach difficilioris probationis seyn / in specie in crimine Proditionis die condemnatio ex indiciis & præsumptionibus geschehen müsse / und auch auß einem einzigen indicio indubitato, (welchem plura non indubitata æqvipariret werden) erfolgen könne; Also hat man in gegenwärtigen Casu auf die eigenhändige Original-Concepte der von dem Rath Pauli an - - - - und dero hohe Ministros, Estats- und geheime Räthe von Zeit zu Zeit in richtiger continuation abgestatteten Relationum zu reflectiren hochwichtige und Rechts-gültige Ursach gehabt / in Betrachtung / daß sie geschrieben worden / von dieser Delinqventen (1.) geheimdesten und vertrautesten „Freunde / der am allermeisten dabey interessiret gewesen / und als Dux & „Autor umb alle ihre Anschläge und Practiqven die allergenaueste und ganz „vollkommene Wissenschafft gehabt / wie er schon im Majo 1685. geschrieben: „Ces Messieurs pretendent, qve j'aye tous jours le Secret de la Messe, „(2.) meist nur von dem / was zwischen ihm selbst und denen Verrähtern „passiret / was sie zu ihm geredet / und was sie gegen ihm gethan „haben. (3.) Auß keiner Intention ihnen zu schaden / sondern vielmehr sie „zu rühmen und ihnen zu dienen / welche Affection er ja auch annoch nach ih„rem Tode nicht nachlassen / so viel an ihm ist / auf allerhand / ob gleich un„rechtmäßiger Weise zu bezeugen / (4.) in gröstem Vertrauen an seinen „- - - - und dessen vornehmsten Ministros und Räthe / gegen die „er (5.) zu Treu und Warheit durch Eydes-Pflicht / auch seine eigene Inter„esse verbunden gewesen / (6.) zu der Zeit / da weder er noch jemand der „Delinqventen Captur und erfolgten Zustand vermuhtet gehabt / damit (7.) „höchstermelter - - - darauf / als auf eine Affaire von der allergrö„sten Wichtigkeit / sein Absehen und Mesures eigendlich nehmen und rich„ten könte / auch (8.) wie der Eventus bezeuget hat / die Actiones und Con„silia darauf de facto würcklich zu gründen von ihme / Pauli durch sein und „seiner Complotisten unabläßiges / mündlich und schrifftlich viel„fältig beschehenes Anhalten endlich bewogen worden; Welchem falls aber / etiam scripturam privatam, (geschweige denn ejusmodi Relationes bey vorgemelten Umbständen) contra tertium probare & valere in præjudicium alterius, qvàm scribentis, dummodò careat omni suspicione fraudis & falsitatis, & non possit suspectari, qvod fuerit fabricata falso & solùm ad præjudicium alterius, Cravet. in Tract. de Antiq. Temp.

Dec.

Dec. in cap. 2. num. 25. de fide instrum. cum ibi allegat. Mascard. de Probat. P. III. concl. 1301. l. 3. auß den Rechten beschliessen.

Weil dann nun die Delinqventen nicht das geringste in ihrer Defension haben können beybringen und anweisen/ warumb ermelte Relationes, wil nicht sagen/ falsch/ sondern nur Verdächtig/ zu halten wären/ und über dieses noch darzu nicht eine einzige aller der obangeführten Considerationen und Umbständen zu entkrüfften vermöchten/ sondern allein den Inhalt derselben gröstentheils selbst in denjenigen Puncten/ die anderweit schon entdecket und offenbahret am Tage gelegen/ frech und verwegen verleugnet oder verdrehet/ und allein bey der Regul, qvod literæ à tertio scriptæ non probent geblieben seyn/ da doch bekant/ qvod minima etiam circumstantia, variet rem & regulam, und sie demnach/ da sie etwas zu ihrem Vortheil wieder diese Relation anzubringen vermöcht/ evidenter hetten zeigen müssen/ warumb in diesen oder jenen Punct dieselben vor falsch/ malitieux, gottloß und irrelevant, wie Jastram in seinem Defensionalibus dieselben genennet/ non obstantibus præmemoratis circumstantiis, zu achten seyn; Als hat solche decision der Rechten de probatione criminis occulti sufficiente etiam perscripturam tertii non suspectam umb so vielmehr in gegenwertigen casu billig müssen staat finden; zugeschweigen/ daß auch etliche der wichtigsten Puncten dieser Relationum Jastram in seiner Special-Antwort darauf und Defension-Schrifft gar nicht einmal verleuchnet/ sondern nur mit blossen Stillschweigen übergangen hat/ als bey Exempel: Daß er dafür stehen wolten/ daß alles nach - - - - - Wunsch ergehen solle; daß er nichts so sehr/ als den würcklichen Anmarsch der - - - - - Völcker gewünschet/ und daß dieselben die Possession umb die Stadt herumb nehmen möchten/ verlanget; daß er sich erfreuet/ als er vernommen/ daß sie kähmen/ und starck genug wären; daß er geboffet/ den glückseligen Tag zu erleben/ daß er - - - - - - und die Stadt in guter Intelligence sehen werde/ und daß er bey solcher Hochzeit nicht wolle der Letzte seyn/ denn er hätte schon die Reputation/ daß er den Ehe-Zärter gemacht hätte/ ꝛc. Dannenhero/ selbst gesetzt/ als doch per suprâ deducta nicht denn wieder die Warheit præsupponiret werden kan/ daß mehrbesagte Relationes im übrigen allen falsch und verwerfflich wehren/ würden dennoch selbst diese Facta & verba allein/ wie Jastram theils mit Stillschweigen übergangen/ theils expresse, wie obangewiesen worden/ zugestanden

ſtanden hat/ ſchon genug ſeyn ihn der intendirten Verrätherey ſchuldig zu machen/ fürnehmlich/ wenn die per Protocolla, notorietatem, des Jaſtrams eigenhändige nach Berlin abgelaſſene Schreiben/ und den Eventum erweißliche Umbſtände dabey kommen/ auß welchen insgeſambt dieſes Verbrechen hell und klar am Tage lieget.

Betrachtet man denn hiernechſt ferner (I.) Was groſſe Anzahl noch mehr anderer abſcheulicher und eben wohl Leib- und Leben-Straffe nach ſich ziehender groben Verbrechen bey dieſen Ubelthätern concurriret habe/ die allzumahl per Protocolla, notorietatem totius Civitatis und der Delinqventen eigene Bekändnüß und Handſchrifft gantz vollkommen erweißlich ſeyn/ als nahmentlich/ des Mein-Eydes/ groſſer Real- und Verbal-Injurien/ damit ſo wohl E. E. Rahr und gantze Bürgerliche Collegia, als viel ehrliche Bürger ſie freventlich und auffs höchſte beleidiget; Schändlicher Calumnien; falſcher Bezüchtigungen und Verunglimpfungen; gegen die gantze löbliche Bürgerſchafft verübten vielfältigen Betrugs und Verleitung; verbottener Zuſammenkünffte; geſtifftеter Factionen; Auffſatzes und Zuſammen-Rotirung; vorgehabter Veränderung des Regiments; vieler unſchuldigen Herren des Raths und Bürgern beſchehener Nachſtellung nach Ehre/ Leib und Leben/ und derſelben würckliche euſſerſte und feindſehligſte Verfolgungen/ auch ſo in als euſſerliche Friedens Zerſtörungen/ ꝛc. und erweget (II.) dabey denn dieſer guten Stadt durch dieſer boßhafftigen Ubelthätern Gottesvergeſſene Conduite und vorernante vielfältige ſchwere Verbrechen verurſachten grauſamen und bald unſchätzbaren Schaden/ ſo muß man wol bekennen/ daß faſt keine Straffe ſo groß/ die ſie nicht nur allzumahl ſolten verdienet haben. Iſt es wahr/ als denn/ wil nicht ſagen kein Chriſt ſondern kein Menſch/ läugnen kan/ daß durch feindſelige Verfolgung und Unterdrückung ſeiner Obrigkeit und Mit-Bürger/ durch Factionen/ Auffſatz und empöhrung wieder dieſelben/ durch Conſpiration/ Verrahr und Umbkehrung des Regiments/ der Allerhöchſte umb ſo vielmehr/ als durch andere Sünden zu Zorn und Straffe gereitzet werde/ je mehr in ſolchen Fällen/ denn in vielen andern Sünden/ er ſelbſt beleidiget/ und je mehr Unglück und greuliches Unweſen durch dieſe Verbrechen/ als durch alle andere/ verurſachet wird/ indem bey Diebſtal/ Mord und dergleichen meiſt nur eine oder die andere Perſohn leidet/ bey Verrahr/ Auffruhr ꝛc. aber gantze Städte und Länder/ und alſo viel hundert/

oder wol gar viel tausend Menschen in Verlust offt Guts und Bluts/ Ehr und Lebens/ gestürtzet/ alle gute Ordnung/ Harmonie und Einigkeiten/ mit einem Worte/ alles was löblich/ vernichtet/ hingegen lauter ἀσυτία und Cyclopische Unordnung/ Mißtrauen/ Feindschafft/ Uneinigkeit ꝛc. gestifftet/ und allen Lastern und Sünden mit einst Thür und Thore angelweit aufgesperret werden; So ist wol kein Zweifel/ daß/ wie etliche unserer Prediger es offtermahlen treulich erinnert/ gröstentheils auch daher der erzürnete Gott alle Elementa wieder uns außzurüsten/ uns mit tobenden Sturm-Winden/ grausahmen Feuer-Schaden/ und erschrecklichen Wasser-Fluhten heimzusuchen/ ein mächtiges Krieges-Heer zur Rache wieder auszuschicken/ unsere Nahrung/ Schiffahrt/ Handel und Wandel aufzuhalten/ den Segen zu entziehen/ und/ weil unsere Hertzen seine Stimme durch den Mund seiner Diener zu hören/ und seine Vermahnungen und Warnung anzunehmen/ verstockt gewesen/ auß einer Sünde in die ander fallen zu lassen/ bewogen worden/ massen wir deñ leider! in den nechst abgewichenen wenig Jahren mehr erschröckliche und fast unzehlbahre Unglücks- und Sünden-Fälle erlebet haben/ als vorher kaum in einem gantzen Seculo sich zugetragen haben.

Zu was schweren Ungnade und Zorn/ hiernechst die Röm. Käyserliche Majestät als des Heil. Reichs und aller demselben einverleibten Stände Glorwürdigstes Ober-Haupt/ durch eben diese böse Leute wieder diese gute Stadt gereitzet worden/ ist mehr als zuviel auß deroselben anhero vielfältig abgelassenen expressen und höchstnachdrücklichen Rescripten/ und insonderheit dem Decreto vom 12. Januarii 1686. bekandt.

Was Unwillen und Ungnade auch bey - - - - - - durch Anstifftung dieser Gottesvergessenen und ihres Complots dieser guten Stadt unvermuthlich und würcklich sey übern Halß gezogen/ was sehr grosser Schade dadurch verursachet/ und mit was Mühe endlich dero höchsterwünschte Gnade und Propension wieder erlanget worden sey/ darff/ als Weltkündig/ keiner weitläufftigen Erzehlung; fast bey allen Königen und Potentaten in der Christenheit ließ über diesen Unwesen sich eine der Stadt und dero Commercien höchstnachtheilige Ungedult und Mißfallen vermercken/ und bey allen Nationen begunte man von dieser Stadt/ die in vorigen Zeiten bey denen Historicis, welche ihrer gedencken Lob und Ruhm gehabt/ wegen der Mechanceté dieser Delinqventen/ und ihres Anfangs sehr übel und fast schimpflich zu reden; die vornehmsten Chur- und Fürsten/ auch die Hochmögende Herrn Staaten-General der vereinigten

Niederlande/ und verschiedene Stände des Reichs gaben mehr als einmahl ihre displicentz über diesem Unwesen zu erkennen; die Stadt muste gantz vorsetzlich und muhtwillig in gefährliche Weiterung mit dem hochlöblich Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg verwickelt werden/ und solte mithin ein grausames Krieges-Feur (welches vielleicht dem Türcken selbst möchte haben können Lufft machen) in dem Nieder-Sächsischen Creyß/ und folgends in dem gantzen Römischen Reiche/ worauß die Funcken leicht auch in andere Städte von Europa hetten verfallen können/ angezündet werden; Die Cämmerey und Financen sind de facto durch dieser Complotisten der Stadt unnöhtig auffgebürdete schwere Unkosten und Außgaben guten Theils erschöpfet worden/ wie der Brieff vom 9. Februar. 1686. giebet. Und hat allein die der Stadt höchstschädlich und zu nichts nützgewesene geheime Correspondentz 36000. Marck Lüb. gekostet/ ohne was auf die Reisen und Legationes, auf die Unterhaltung der schon über Jahr und Tag allda subsistirenden Abgeordneten zu Wien und Berlin/ verursachte Kriegs-Verfassung/ Werbungen/ &c. &c dannenhero müssen gewendet werden/ so nicht nur zu Tonnen Goldes/ sondern zusamen gerechnet/ gar zu einer für eine Stadt freylich beynahe unerträglichen und unerschwinglichen Summen/ [worauß dero erschöpfter Zustand/ leider! genugsam zu erkennen ist] zu Millionen angewachsen/ zu geschweigen/ daß einige auß dem Collegio der Dreißiger welche laut Schreiben vom 24. Febr. 85. die principalste Direction der Affairen geführet/ und einer dem andern den Eyd von Verschwiegenheit geschworen/ noch sollen vorgehabt haben/ 10000. Reichsth. auß der gemeinen Cassa zu nehmen/ umb dieselbe am Käyserl. Hofe anzuwenden/ und dadurch des Herrn Meures restitution zu verhindern. Nur umb die höchstnötige der Röm. Käyserl. Mayest. unschätzbahre Gnade wieder/ fürnemlich aber dieser Delinqventen Impunität von derselben zu erlangen/ hat auß ihrem Getrieb ihr 200000. Marck Lüb. würcklich müssen offeriret werden/ und würde die Erlegung dieses und wol eines weit mehrern haben müssen erfolgen/ wenn diese Unglücks-Stiffter das gewaltsam an sich gerissene Ruder des Regiments länger hetten steuren sollen/ davon man aber nunmehro/ nachdem solcher Leute aufgeworffene eigenmächtige Regierung durch des allmächtigen Gottes sonderbahre Schickung abgestellt/ allergnädigst befreyet zu werden/ allerunterthänigste gute Hoffnung hat; Ferner seynd fast alle gute Ordnungen zerrissen/ die Collegia verachtet/ und das gantze Regiment/ mit allen/ was davon dependiret/ in erbärmliche Unord-

nung gestürtzet gewesen/ die Commercien/ Brauwesen/ ꝛc. geschwächet/ die Häuser in Abfall/ und alle Bürgerliche Nahrung in solchen elenden Zustand/ als jederman weiß/ gantz liederlich und Gottloser Weise/ die gantze Stadt aber in euserste Gefahr/ die Privilegia und Freyheit selbsten/ das nach der wahren Erkäntniß Gottes alleredelste und unschätzbare Kleinod/ zu verlieren/ gebracht/ da aber der grundgütige GOtt die abscheuliche zu dieser guten Stadt Verderben eingerichtete Anschläge dieser untreuen Verrähter/ noch ehe sie den letzten Effect, welcher den Garauß machen sollen/ erreichen können/ zwar entdecket hat/ gleichwol in die übern Haupte geschwebte Kriegs-Unruhe und unverschuldeten bloß auf ihre Veranlassung erfolgten Feindlichen Uberfall/ nebst daher auf viel 1000. erlittenen Schaden und Unglück/ verwickelt worden.

In Erwegung welcher so mancherley/ sämptlich auß dem abscheulichen Verbrechen des Auffsatzes und der Verrähterey erwachsenen/ dieser guten Stadt höchstnachtheiligen/ und kaum in vielen Jahren verwindlichen Effecten/ und der mit diesem Haupt-Verbrechen vereinigt-gewesenen/ so vieler anderer Dilictorum, wäre E. Hochw. Raht zwar wol nach Schärffe des Rechts/ sie mit glüenden Zangen angreiffen/ nach dem Gerichte schleiffen/ lebendig viertheilen/ und die Viertheile an den Strassen auffhencken zu lassen/ befugt gewesen/ weil solches sowol in dieser Stadt-Rechten P. IV. Stat. art. 3. als der Peinl. Halß-Gericht-Ordnung Käyser Carl des V. art. 124. gegründet; deñ wie Xenophon Lib. II. Rer. Græcarum redet/ die Verrähterey viel abscheulicher/ als offenbahre Feindseligkeit/ weil auß Feinden wieder Freunde werden können/ einem Verrähter aber nimmermehr weiter zu trauen stehet/ dahero auch die JCti die Verrähterey und Untreu gegen sein Vaterland/ MAXIMUM & ATROCISSIMUM CRIMEN, das grösseste und abscheulichste Verbrechen nennen/ auß Consideration/ daß gleich GILHAUSEN in Arbore Proc. Crim. p. 31. angemercket/ es das Band der Liebe/ Freundschafft und Treue selbst/ ohne welchem keine Gemeine in der Welt bestehen kan/ zerreisset und trennet/ und das nach des CICERONIS Außspruch Lib. I. in Verrê, in OMNIUM HOMINUM INIMICUS ist QVI HOSTIS EST SUORUM. Wer der Seinigen und seines Vaterlandes Feind wird/ ferner keinen Menschen getreu ist/ dannenhero unterschiedliche merckwürdige Exempel großmühtiger Tugendliebenden Potentaten in Historien zu finden seyn/ welche die Verrähter/ ob sie ihnen gleich gute Dienste erwiesen/ dennoch selbst hernach entweder zu wolverdienter Straffe gezogen

zogen/ oder doch sich ihrer nicht angenommen/ sondern dieselbe im Elende/ Kummer und Sorgen verschmachten lassen; Dieweil aber dennoch diese Delinqventen solche ENORMIA verübet/ deren eigene Abscheuligkeit an sich so groß ist/ daß jedermänniglich/ auch selbst die Lasterhafftigsten darüber erschrecken müssen/ und erstarren vor Verwunderung/ daß bey Menschen so unmenschliche und unnatürliche Gedancken/ zum Verderben ihres Vaterlandes und ihres eigenen Hauses/ haben entstehen können/ auch noch nie dergleichen vorhin bey dieser guten Stadt erlebet/ noch gehöret worden/ hat E. E. Raht zu dero gantzen löbl. Bürgerschafft/ und allen dieser guten Stadt Einwohnern/ sampt und sonders/ daß ihnen ein Exempel durch Vergrösserung der Straffe solcher verdambten Ubelthaten vor Augen zu stellen/ es nicht werde bedürffen/ ein festes Vertrauen gestelt/ und solchem nach/ so viel gleichwol ohne unverantwortlicher Beleidigung der Justitz geschehen können/ die Schärffe der verdienten Straffe zu lindern/ und nach angehörter und (ob gleich sonst die Politici der Meynung seyn/ daß man dergleichen Bösewichte eiligst abstraffen/ und nicht einmahl hören solle/ VALER. MAX. lib. 9. c. 6. & DIOD. lib. 5.) genugsam erwogener aber gantz nichtig befundener Defension der Delinqventen am 1. Octobr. 1686. ein Urtheil folgenden Inhalts außzusprechen sich lassen bewegen.

IN angestellter Peinlichen Klage des Rechten gegen und wieder Cort Jastram/ Gefangenen und peinlich Angeklagten/ erkennet E. E. Rath zu Recht: Daß die am 27. Septemb. jüngsthin im Nieder-Gericht abgegebene Findung respective zu con- und reformiren/ auch zu declariren und extendiren sey/ als E. E. Raht selbige hiemit con- und reformiret/ declariret und extendiret/ dero gestalt und also: daß/ weil Gefangener und peinlich Angeklagter eine Zeit von Jahren her E. E. Raht dieser Stadt/ als seine von Gott ihm vorgesetzte ordentliche Obrigkeit/ vielfältig verleumdet/ gefährlich nachgestellet/ und zu unterdrücken getrachtet/ sich wieder denselben empöret/ die Bürgerschafft vielfältig verleitet und wieder selbigen verhetzet/ bey eines hohen Potentaten Ministris sie höchst-verkleinerlich traduciret/ auch sonsten ungebührlich bedrauet/ Factionen gestiffiet und fomentiret/ gemeinen Frieden gestöret/ Käyserliche Mayestät und anderer Hohen Potentaten Ungnade über diese Stadt gezogen/ dazu verhindert/ daß die mit des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Zell Durchl. und dieser guten Stadt obgeschwebete Differentien nicht ehender hingeleget werden mögen/ seine Mit-Bürger mit Exclusionen beschimpfet/ bey Hohen Potentaten dieselbe angegossen/ dadurch

ihnen eine Fiscalische Klage auffzubürden/ getrachtet/ deren respective Perſohn und Güter zu arrestiren und zu versiegeln E. E. Raht forcirt, dieſer Stadt Cämmerey unnöhtige sich zu vielen Tauſenden erstreckende Koſten verurſachet / ſo dann in eine unverantwortliche dieſer Stadt höchſt-gefährliche Gemeinſchafft und Correſpondentz mit Hohen Potentaten Miniſtris getreten/denenſelben dieſer Stadt Statum, und was in den Collegiis und Bürgerliche Zuſammenkunfften paßiret / offenbahret / die Gelegenheit des Elbſtrohms auſſerhalb der Stadt ihnen gezeiget/ bey denſelben es zu einem Protectorio wieder ſeine Mit-Bürger veranlaſſet/ihnen allerhand verrätherische Anſchläge gegeben/ frembde Trouppen auff dieſer Stadt Grund und Boden beruffen/ auch denenſelben Verpflegung von der Stadt zu verſchaffen eigenmächtig verſprochen/und/da neulich die feindliche Trouppen zu Belagerung dieſer guten Stadt würcklich herangenahet/daß deroſelben Abſehen auff dieſelbe nicht gerichtet/ unter hohen Betheurungen und Vermaledeyungen die Bürgerſchafft beredet/ verleitet und ſicher gemacht / und ſolcher Geſtalt dem Vaterlande einen unwiederbringlichen Schaden verurſachet/ und daſſelbe in äuſſerſte Gefährligkeit geſetzet/ in ſolchen allen aber wieder ſeinen Eyd und Pflicht/auch dieſer Stadt Statuten und Receſſe gröblich gehandelt / daß dannenhero derſelbe wegen ſolcher ſeiner böſen Thaten/und andern in Actis benanten und von ihm notorie begangenen vielfältigen Mißhandlungen/andern zum Abſcheu und Exempel, ihm zur wohlverdienten Straffe mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht/deſſen Leib geviertelt/bey dem Gericht in die Erde geſcharret/daß Haupt auff eine eiſerne Stange über dem Miellern Thor geſtecket / ſeine Haab und Güther aber dieſer Stadt Fiſco heimfallen/ und ſolche Straffe an ihn und ſeine Güther würcklich exeqvirt werden ſoll ; wie E. E. Raht denſelben hiemit dazu condemniret und verdammet V. R. W.

Pronunciatum Veneris d. 1. Octobr. An. 1686.

IN angeſtellter Peinlichen Klage des Rechten gegen und wider Hieronymum Schnitger / Gefangnen und peinlich angeklagten/ erkennet E. E. Rath zu Recht: Daß die am 27. Sept. jüngſthin im Nieder-Gericht abgegebene Findung reſpective zu con- und reformiren/ auch zu declariren und extendiren ſey/ als ein E. E. Rath ſelbige hiemit con- und reformiret/declariret und extendiret / dero Geſtalt und alſo: Weil Gefangener und peinlich Angeklagter eine geraume Zeit hero E. E. Rath dieſer Stadt/ als ſeine von Gott ihm vorgeſetzte ordentl. Obrigkeit/ zu unterdrücken getrachtet/

tet / die Bürgerschafft verleitet / und wieder denselben auffgewiegelt / Factionen gestifftet / Käyserl. Mayest. und anderer hohen Potentaten Ungnade über die Stadt gezogen / gemeinen Frieden gestöret / die Hinlegung der entstandenen Streitigkeiten mit des Herrn Hertzogs zu Brunschweig-Lüneburg-Zell Durchl. zum Schaden dieser Stadt und deren Commercii immerhin auffgehalten und verhindert / zur Exclusion seiner Mit-Bürger grossen theils geholffen / und dieselbe befodert / E. E. Raht genöhtiget / deren Persohn und Güter zu arrestiren und zu versiegeln / dieser Stadt Cämerey unnöthige sich zu viel Tausend erstreckende Kosten verursachet / die auß derselben aber ihm zur Lohnung der Reuterey anvertraute Gelder nicht außgezahlet / sondern biß Schwierigkeit darüber entstanden und Noht gewesen / zurück gehalten / so dann mit eines hohen Potentaten Ministris eine unverantwortliche ihm nicht zustehende / dieser Stadt aber höchst-gefährliche Gemeinschafft und Correspondentz gepflogen / denselben dieser Stadt Statum, und was darinn passiret / entdeckt / zu allerhand gefehrlichen Vorhaben Anschläge gegeben / frembde Völcker in dieser Stadt Länder zu legen angerathen / und da neulichst die feindlichen Trouppen, zu Belagerung dieser Stadt / würcklich heran genahet / deren March für ein falsches Gerüchte außgeruffen / auch ihr Absehen auff diese Stadt nicht gericht / unter hohen Betheurungen die Bürgerschafft verleitet und sicher gemachet / und solcher gestalt derselben einen unersetzlichen Schaden causiret / und sie in grosse Noth gesetzet / in solchen allen aber wieder seinen Eyd und Pflicht / auch dieser Stadt Statuten und Recess vorsetzlich gehandelt / daß dannenhero derselbe / wegen solcher seiner bösen unverantwortlichen Actionen und anderer in Actis angeführten Verbrechen / andern zum Exempel, ihm zur wohlverdienten Straffe / mit dem Schwerdt von Leben zum Tode gebracht / das Haupt auf einer Stange übern Stein-Thor gestecket / der Leib beym Gericht in die Erde verscharret / seine Haab und Güter aber dieser Stadt Fisco heimfallen / auch solche Straffe an ihn und seine Güter würcklich exeqvieret werden soll / wie E. E. Raht denselben dazu condemniret und verdammet V. R. W.

Pronunciatum Veneris den 1. Octobr. Ao. 1686.

Welches denn den 4. Octobr. besagten Jahres auch würcklich an ihnen beyden / in Angesicht vieler tausend Menschen / exeqviret worden.

Wie nun auß dieser E. E. Rahte unvermeidlich abgenöhtigten Deductions-Schrifft ein jeder deutlich gnug finden und erkennen kan / was GOtt-Ehr- und Gewissen-lose Practiqven / zu höchster Gefahr der gantzen Stadt / von

diesen

diesen beyden Verrähtern/ **Jastram und Schniger** / nebenst ihren Conspiranten außgeübet worden ; nicht weniger / theils auß denen übrigen Inquisitions-Actis und Protocollis erwiesen/theils an sich notorium,und durch Fortsetzung ihres boßhafftigen Getriebs und dessen unendlichen / diese gute Stadt auff einmahl gäntzlich umb ihre so theuer erworbene und conservirte Freyheit und Privilegien zu bringen intendirten/ auch / wofern es der barmhertzige GOtt nicht wunderbarlich verhütet hätte / nur gar zu gefährlichen Außgang bestärcket ist/ daß alle von ihnen einige Jahre hero in und ausser der Stadt erregte böse Händel die Beschützung bürgerlicher Freyheiten und Gerechtigkeiten zum blossen Deckmantel/ihre eigene privat Absichten aber/ als vornemlich ihre ordentliche Obrigkeit zu unterdrucken / auch theils/da GOtt und daß Glück/viel weniger ihre einige Verdienste zu selbigen Ehren-Standt sie nicht beruffen wollen / sich eigenmächtig über dieselbe zu erheben/ und dero Behufft einige ihnen am meisten verhassete Mit-Glieder darauß zu stürtzen/zum wahren Uhrsprung gehabt ; daß/nach in Bürgerlichen Zusammenkunfften/durch ungestümes Ruffen/ und vorgreiffliches Bearbeiten erhaltenen Ansehen/und grossen Vertrauen zu ihrer vermeinten redlichen Intention/ ihre erste Bemühung gewesen / vermittelst selbst-erfundener vielen Beschuldigungen E. E. Rahte allen geziemenden Respect, Gehorsam und Liebe bey ihren Mit-Bürgern zu entziehen / anbey / unter denigrirung und Verdrehung desselben heilsamster Vor- und Rahtschläge/ihren Machinationen einen guten Prætext zu geben/ im Gegentheil E. E. Rath die Schuld der Veranlassung aller innerlichen Unruhe / Spaltung / Auffsatzes / Verfalls der Commercien/ und gemeiner Stadt/ Erschöpfung des Cammer-Guhts/ &c. auch höchster Käyserl. Mayst. und benachbarten Potentaten Ungnade/ &c. als derer aller und jeden Erfolgung sie unschwer vorher absehen können/ auf zubürden ; daß/zu Fortsetzung sothaner auffrührischen Boßheit/sie durch ihre vergifftete Emissarios und Handlanger/ so wol unter der Hand an der Börse/ in Gellschafften/in Wein- oder Bierschencken / und sonsten hin und wieder / als in Bürgerlichen Conventen durch tausenderley irrige/ falsche/ und heillose Impressiones , die Gemühter vieler getreuen Bürger von E. E. Rathe ab und an sich gezogen/ ja dergestalt præoccupirt und eingenommen/ daß auch ein ihrer seitiges blosses und falsches Vorgeben/ ob hätten sie einigen Beweiß in der Taschen/dieselbe zu höchsten extremität zu bewegen gar leicht/ hingegen die handgreifflichste Remonstrationes sie zu desabusiren nachmals nicht vermögt/ so gar/daß die jenigen/ welche sich dessen bey vorfallenden Gelegenheiten auß Trieb ihres Gewissens und theuer geleisteten Bürger-Eydes

unterneh-

unternehmen/ oder ihnen das Obstat halten dürffen / nicht eins gehört / sondern beschimpfet/ vom Raht-Hause gestossen / von Ehren-Aemptern excludirt/ja ihnen gar nach Leib und Leben getrachtet/ꝛc. Daß/nach solcher gestalt erworbenen grosse Anhange/sie Factiones gestifftet/heimliche und öffentliche Zusammenkünffte gehalten/daselbst die zu ihrem schädlichen Intent diensame Liste erfunden und concertirt, selbige folgends durchgetrieben / und dadurch endlich eine solche feste despotische Autorität und Gewalt an sich gerissen/daß sie allen E. E. Rahte schuldigen Respect gar unter die Füsse getreten/ und in Regiment-und Gerichts-Sachen demselben absolute Gesetze nach einigem Belieben vorzuschreiben sich unternommen; Daß sie / zu beybehaltung sothaner Ober-Herrschafft/auch Ihro Käyserl. Mayst. den geziemenden allerunterthänigsten Gehorsam versagt/ dero Verordnungen/ Mandata und Rescripta weniger als nichts geachtet/ andey umb Benachbarter / den Verfall und besorglichen eussersten Ruin dieser guten Stadt und dessen Abwendung zu Hertzen nehmender hohen Potentaten Ungunst sich so wenig bekümmert/ daß sie selbige vielmehr zu irritiren / als zu stillen euserstem Vermögens getrachtet; Daß zuletzt/ da sie ohnschwer ihnen die Rechnung machen können/ es würde sothane ihre auffgeworffene Tyranney in die länge nicht bestehen/ sondern unter dem Zorn des allergerechtesten GOttes unter den Himmelschreyenden Säufftzern so vieler Frommen / entweder von ihnen unterdrückten/oder an ihrem Greuel einen Abscheu tragenden Christen / unter der Last ihrer beharrlichen überheufften Todt Sünden / und unter der allerhöchsten Käyserl. auch anderer mächtigen Potentaten Ungnade dermaleins mit ihnen zu Grunde gehen müssen/sie zu - - - ihre Zuflucht genommen / daselbst nur sich zu retten/und für menschlicher Macht in Sicherheit zu conserviren/dieser guten Stadt von unsern Gottsehl. Vorfahren so theur und schwer erworbene unschätzbahre Freyheit auff die äusserste Spitzen gesetzet/und die heimliche gefährliche Intelligence, die concertirte der Stadt höchstnachtheilige Verweiterungen und Proceduren/das reciproqve Versprechen und Verpflichten zu diesem und jenen / und die verrähterischen Anschläge getrieben/und so viel an ihnen/durchgetrieben/welche in dieser Deduction in so weit an den Tag gegeben / als die / durch wunderbahre Gottes Schickung entdeckte / und E. E. Rahte in Händen gerahtene Schrifften es offenbahret / in welchen dennoch/ ob alles/und vielleicht das schwereste auch enthalten sey/man zu zweiffeln fast grosse Ursache hat:

Also lebet E. E. Raht dabey des gewissen Vertrauens/und der Zuversicht/ daß zugleich alle ehrliebende Bürger darauß erkennen werden/ von welchem

Geiste derjenige getrieben sey/der ohnlängst in einer sogenanten Defensions-Schrifft die beyde schon exeqvirte Verrähter / als seine gewesene confidenteste Hertzens Freunde / zu vertreten / und zu entschuldigen sich unterfangen dürffen/welche heillose / auß einem vergalleten / über dem Falke derjenigen auff deren verrähterische Concertirung der Autor zu seiner höchsten Fortun schon wer weiß welche Lufft-Kastele gebauet / schmertzlich betrübten Hertzen geqvollene/ auß einer Schmehdürstigen/aller Ehre und Scham vergessenen Feder geflossene/ von lauter stinckenden Unwarheiten und erschröcklichen falschen Eyden zusammen-geschmierete/ und zu Verführung und abermahliger Auffwiegelung hiesiger redlichen Bürgerschafft einzig abzielende Charteqve einiger anderwärtigen Wiederlegung (wann sonsten der Concipient sothaner Ehre/und die der Verbrennung durch Henckers-Hand wirdige Schrifft der Mühe annoch werth geachtet werden könte) und so vielweniger bedarff / da daß Haupt-Fundament, worauff seine Calumnien gegründet / daß nemlich alles / was er mit denen Executirten und ihren Abhærenten/ gehandelt und concertirt, keine ander Absicht/als dieser Stadt besten/die Conservation dero Frey-und Gerechtigkeiten / das Auffnehmen der Commercien / gutes Verständnüß mit - - - gehabt/ fast auß allen seinen hinterlassenen eigenhändigen Briefschafftē handgreifflicher Unwarheit/und hingegen/daß er nichtes/als grosse Avantage vor - - - und allmählig nach und nach die gäntzliche Verscherzung unserer Freyheit darunter gesucht/ angesichts zu überweisen/auch auß oben pag. 12/ 13/ 15/ 16/ 21/ 22/ 35/ 36/ 39/ 47/ und sonst passim berührten dero Extracten/ und am Ende sub. lit. A. beygefügten Abdruck/ der von ihm mit eigenhändiger Uberschrifft außgegebenen Vorstellung/schon gnugsam zu ersehen ist: ja wer wird so albern seyn/ der durch diesen specieusen Schein sich annoch verleiten lasse/da eine Weltkündige durch unzählige Exempel bestärckte Maxime und Warheit ist / Proditoribus omnibus hoc comune esse, per benevolentiæ fucum & dum illis fiditur, insidiari, ut Svidas recte de eo, qvi ejus generis est; Mulces cum mordes, qvia canis esclandestine mordens. Daß ist: Daß es allen Verrähtern/eine gemeine Weise sey/ unter der Schmincke einer Wohl-Gewogenheit/und wann man ihnen trauet/ hinterlistig nachzustellen/wie Svidas gar recht von einem solcher Gattung schreibet; Du schmeigelst/wann du beissest / weil du ein heimlich beissender Hund bist. Petr. Greg. Tholosan. Syntam. Juris Univers. lib. 35. cap. 5. n. 3. des eventus nicht zu gedencken/der schon erfolget/eben zu der Zeit / da er das prætendirte gute Verständnüß auffzurichten / im Wercke begriffen gewesen/ und worauß der Schluß von den übrigen Früchten / so die Stadt daher zu verhoffen haben würde/desto sicherer zu machen ist.

Wie

Wie einen E. E. Rahtt nicht zweiffelt / die Ehrliebende Bürgerschafft solchen des Concipienten Gewissen-lose Gefährlichkeiten von selbsten zur Gnüge darauß absehen und anmercken wird / auch diesen unruhigen Defensorem nochmahls gewarnet haben will / durch Beharligkeit seines unverschämten Zumuthens / denselben zu keiner schärffern Rechts-befugter Ahndung zu zwingen. Also hat auch E. E. Rahtt zu alle und jedesrege Bürger die Confidence, daß sie einen Greuel an allen bösen Leuten / die mit falschen Gedichten zu verführen suchten / tragen / und sowol selbst ihren schweren Eyd- und Pflichten nach / sich aller Redlichkeit und Auffrichtigkeit / auch gezemenden Respects und Gehorsams gegen die Obrigkeit / wie nicht weniger aller schuldigen Liebe und Treue gegen ihre Mit-Bürger / jederzeit beflissen / als auch andere dazu anmahnen / und die sie mit bösen Tücken umbzugehen auß ihren Worten oder Wercken befinden / ungescheuet behörigen Ortes anmelden werden / damit wir allerseits in ungefärbter Pietät, und wenn ein jeder vor sich / was sein Ampt / Profession und Schuldigkeit erfordert / gebührend in acht nimmet / wie E. E. Rath auch ihres Orts niemahlen ermangeln / und die conservation der Bürgerlichen ihren Kindern und Nachkommen nicht weniger als andern Mit-Bürgern höchst importirende Freyheiten und Gerechtigkeiten ihr jederzeit euserstes Fleisses angelegen seyn lassen werden / einen gnädigen GOtt / der gute Ordnung und Regiment selbsten gestifftet hat / erhalten / und unter dessen Väterlichen Schutz und Protection stille und sicher vor innerlichen und euserlichen Feinden leben / und mithin der edlen Freyheit und höchst-schätzbahren durch unsere Vorfahren wolerworbene Privilegien unverrückt und ungekräncket in Ruhe und Friede nicht allein geniessen / sondern auch auf unsere Nachkommen biß an das Ende der Welt dieselben glücklich fortpflantzen und bringen mögen / welches denn ein jedweder redlicher Patriot oder Liebhaber seines Vaterlandes von Hertzen wird wünschē.

Lit. A

Vortheil und Nutzen / welche gemeine Stadt und Bürgerschafft zu Hamburg / wann sie Ihr. Königl. Maytt. allergnädigsten Propolition sich in der Güte submittiren / zugewarten haben.

WUrde die Stadt sich Ihr. Königl. Maytt. Assistentz / Hulde und Protection gegen alle Gefahr und Drangsahlen ferner und zu allen Zeiten versichern / mithin die bißherige Differentz, so wegen der nicht erledigten Erb-Huldigungs-Sache entstanden / auff einmahl und in perpetuum cessiren.

2. Würde sie dadurch vieler Unkosten und Außgaben/ welche die vorgezogene Diffidentz verursachet/ und worüber der Stadt Ærarium fast gäntzlich erschöpfet/ auch die Bürgerschafft mit schweren Anlagen graviret worden/ sich befreyen.

3. Würde das Mißtrauen zwischen dem Magistrat/ und der Bürgerschafft/ auch deren Uneinigkeit unter sich/ so in der Länge nichts anders/ als der Stadt gäntzlichen Ruin nach sich ziehen könte/ gehoben/ und das Stadt Regiment/ sampt dem Religions-Wesen in derselben/ auff einen der Bürgerschafft sichern und beständigen Fuß/ welchen niemand sich zu verrucken unterstehen dürffte/ gesetzet werden.

4. Würden der Stadt Commercien Respect Ihr. Königl. Mayest. Protection sicher und unperturbirt fortgesetzet/ und in vorigen ja grössern Flor/ als jemalen/ so wol in der Ost- als West-See/ und insonderheit auch auff Norwegen und andern Ihr. Königl. Mayest. Landen und Provintzien gebracht werden können.

5. Würde mit der Stadt nützliche und zu deren Wachsthum höchstzuträgliche Mesures, so wol wegen Einrichtung gewisser Manufacturen/ als auch des Müntz-Wesen/ und insonderheit auch der Navigation nach Ost- und West-Indien und der Küsten von Guinea, woselbsten Ihre Königl. Mayest. stattliche Colonier haben/ wie nicht weniger wegen der Fischereyen/ und des Handels auff Grönland können genommen werden.

6. Könten auch Mittel und Wege gefunden werden/ den Handel von einigen Wahren auf den Elbstrohm/ so nach andern Orten sich zu ziehen beginnen/ und sowol das Commercium auf der Ober- und Nieder-Elbe auf einen bessern Fuß zu richten.

7. Hätte die Stadt und gemeine Bürgerschafft hinführo nicht weiter zu besorgen/ daß ihro in ihrem Stadt-Regiment und Bürgerlichen Freyheit von jemand einiger Eintracht würde zugefüget/ noch sie mit beschwerlichen Mandaten und Fiscalischen Processen ferner graviret werden.

8. Würde die Stadt vieler kostbahren Schickungen und bißhero hin und wieder angewandten Legationen/ worvon doch kein oder geringer Effect erfolget/ enthoben werden.

9. Würde der Stadt Submission auch dazu dienen/ daß sie auß denen itzigen mit dem Käyser und Hertzogen zu Braunschweig-Zell habenden beschweren Irrungen auf eine leidliche und erträgliche Weise gelangen könte.

10. Hätte die Stadt auch nicht mehr zu befahren/ das dero 4. Landen so leicht von jemand/ wie bißhero geschehen/ weiter invadiret und überzogen/

oder

oder sonsten in den ihrigen turbiret/ noch auch/wie ebenfals zum öftern umb geringer Prætensen und Uhrsachen willen geschehen/deren Gühter/ Effecten und Schiffe arrestiret/ noch der Stadt dahero ferner Geld-Summen würde abgepresset werden.

11. In Summa/wann sich die Stadt Jhr. Königl. Majest. Proposition submittiret/ wird sie dadurch aller außwertigen und innerlichen Gefahr und Unruhe auf einmahl befreyet/ und da sie bißhero sich von allen Seiten in acht nehmen müssen/und bald von diesen und bald von jenen incommodiret worden/ in den Zustand gesetzet/ daß sie und gemeine Bürgerschafft hinführo auf nichts anders/ als wie sie ihre Nahrung und Commercien je länger je mehr in Auffnehmen bringen mögen/ zu gedencken haben werden/ andere noch mehr Vortheile/ so die Stadt auß Jhr. Königl. Majest. Landen und von Dero Protection zum theil ziehet/ und noch mehrers ziehen und hoffen kan/ anitzo zu geschweigen.

1. Dahingegen gemeine Stadt und Bürgerschafft selbsten judiciren wird/ da sie über alles Vermuhten sich nicht summittiren solten/ was für Gefahr und Ungelegenheit sie sich über den Halß ziehe/indem Jhr. Königl. Mayest. wieder Dero Willen und Königl. Gemühts-Neigung Jhres Königl. Respects halben gezwungen seyn werden/ der Stadt mit Feuer und Bomben zuzusetzen/ auch sonsten allen möglichen Schaden in deren Nahrung und Commercien zu thun/ gestalt denn auch Jhre Königl. Mayst. nimmer nachlassen werden/Jhre habende rechtmeßige Prætensiones gegen diese Stadt/ als worbey Jhr. Königl. Mayst. Glorie interessiret ist/ bey allen vorkommenden Gelegenheiten zu prosequiren und zu behäupten/ und dennoch die Stadt dergleichen Gefahr und Ungelegenheit/ wie anitzo und hinkünfftig jederzeit/und so lange unterworffen seyn würde/ biß sie sich völlig bequämet/ und zur Raison würde geleget haben; Und ob gleich die Stadt vermeinen möchte/ sie solcher gestalt durch die mit andern nehmende Mesures vorbauen könte/ so wird sie doch hierin sich betrogen finden/inmassen Jhr. Königl. Mayest. durch keine Consideration in der Welt von angezogener Intention sich zurück halten lassen/die Stadt vielmehr durch dergleichen Engagementen nur Jhro Königl. Mayest. noch mehr zum billigen Vindict und Ahndung bewegen würden.

2. Wie dann auch unter andern in Jhr. Königl. Mayest. Händen und Gewalt stehet/der Stadt nicht allein durch Verstopffung des Havens alle Navigation und Commercien auff einmahl zu benehmen/ sondern Jhr. Königl. Mayest. können auch durch Jhre Krieges-Schiffe in der See dieselbe

nach und nach gäntzlich ruiniren/ so/ daß nichts gewissers/ alß daß/ wofern die Stadt sich nicht accommodiret/ nicht allein ihre Nahrung und Commercien je länger je mehr in Abgang gerahten/ sondern auch deren gäntzlicher Ruin darauß ohnfehlbar erfolgen müssen/ zumahlen sie solcher gestalt wieder in die vorige unerträgliche Außgaben verfallen/ starcke Gvarnisonen zu unterhalten/ und hin und wieder kostbahre Schickungen und Largitiones zu thun genöhtiget seyn/ und dennoch sich ihre Schiffahrt und Navigation dadurch weder gegen Ihr. Kgnigl. Mayest. in Sicherheit setzen / noch sonsten von denen bißherigen Vexationen und Trangsahlen sich wird liberiren können.

3. Weshalben man gäntzlich vermuhten wil / daß gemeine Stadt und Bürgerschafft ihre und ihrer Posteritåt/ Wollfahrt und wahres Intresse bey dieser Occasion recht und reichlich beherzigen/ und weiln Ihr. Königl. Mayn. nichtes begehren/ welches weder dem gemeinen Wesen der Stadt und deren Sicherheit und Conservation / noch deren wohlhergebrachten Privilegien/ Nahrung und Commercien abträglich seyn könne/ vielmehr deren conservation und Wohlfahrt dadurch befodert und auff ewig bestätiget werden kan/ sich gebührend zu bequämen/ und mit Ihr. Königl Mayest. als ihren angebohrnen Landes-Fürsten / sich unzertrennlich wol zu setzen / keine Difficultåt machen/ noch darin durch einige Suggestiones derjenigen/ so nicht gemeiner Stadt Wolfahrt/ sondern ihr particulier Ansehen und Intresse suchen / und das Stadt-Regiment in ihre und ihrer Familien Hände allein zu bringen/ bißhero getrachtet/ sich davon abwendig machen lassen / mithin dem sonsten unaußbleiblich bevorstehenden Unheil und der Stadt gäntzlichen Verwüstung/ auch so vieler Familien Desolation und Untergang/ woran Ihr. Kön. Mayest. alßdann für GOtt und aller Welt entschuldiget seyn wollen/ vorzukommen bedacht seyn werden.

J. H. PAULI.

Wahrhaffter

Wahrhaffter Bericht/

Von denen zu Hamburg am 13. Aprilis und 1. Junij dieses 1685sten Jahres mit völliger Rechts-Gebühr enthaupteten frevelhafften Conspiranten/ Friedenbrechern und Räubern.

DEmnach nicht nur in Teutschen/ sondern auch wol etwa andern und weiter entlegenen Landen hin und wieder erschollen ist/ was für Entstellung allhie in der Stadt Hamburg den 19. Martii dieses 1685sten Jahres über einen des Abends nahe vor der Land-Wehr von einer Anzahl frembder complottirter Officirer und Knechte gewaltsamer Weise geraubt- und entführten vornehmen Bürger sampt dessen Ehe-Frauen/ entstanden/ darüber auch die Thore und Wasser-Pforten etzliche Tage und Nächte verschlossen/ nicht weniger die Posten/ Boten und Fuhren/ zum theil aufgehalten gewesen/ nachhero über die theils und zwar meistens noch in flagranti crimine ertappete/ theils entflohen-jedoch wieder aufgefundene/ auch sonst durch Inquisition erkündigte Thäter/ einige notable Executiones verhänget/ nemlich zu erst am 13. Aprilis drey/ und am 1. Junii noch sehs Personen hingerichtet werden müssen/ und dann bey Unkündigen vielerley irrige Meynungen und nachtheilige Judicia, dem Verlaut nach/ gefallen seyn sollen; So hat man/ weil viele die wahre Bewandnüß der Sachen zu wissen verlanget haben/ kurtzen Bericht davon hiemit dem publico ertheilen wollen: Und beliebe der günstige Leser zu wissen/ daß auß denen meistentheils freywillig geschehenen und biß in den Todt beständig und offt wiederholeten Uhrgichten und Bekändnüssen das Factum dieser Gestalt herauß gekommen ist: Das nemlich der von Rondeck eine gute Zeit vorher einen so genandten Auditeur ungemein caressiret und an sich gezogen/ denselben auch nach der capacität eines abgedanckten Rittmeister Hartwichs sonderlich befraget/ und denselben zu ihm/ scil. den von Rondeck/ kommen zu lassen ersuchet; worauf der Auditeur den Rittmeister dahin gewiesen/ und der von Rondeck demselben eine Proposition von zween Bürgern auß dieser Stadt zu entführen/ mit Versprechung grosser Beförderung und Vergeltung/ gethan habe/ der Rittmeister hergegen mit Eyde zugesaget/ es geheim zu halten; dennegst zu dem Auditeur wiederkommend/ und von demselben befraget/ was der von Rondeck ihm gewolt/ derselbe offenbahret habe/ daß es wegen eines Anschlags/ solch und solchen Bürger zu entführen/ gewesen wäre;

Worauf

Worauf der Auditeur zwar erstens sich nicht vermercken lassen/ ob wüsste er darümb oder nicht/ bald aber darauf gesaget: Er habe wol gedacht/ daß es dieserwegen würde seyn/ das der von Rondeck ihn hette sprechen wollen. Wie nun der Rittmeister Hartwich den Anschlag ins Werck zu richten über sich genommen/ habe derselbe einem andern Rittmeister Gahlen und Cornetten Langen part davon gegeben/ und dieselbe gleichfals mit einzutreten persvadiret/ welche demnechst andere ihre Gefreundte/ Schwäger und Knechte mit zu sich gezogen/ so das ihrer an der Zahl Eilfe geworden/ die 11. biß 12. Tage lang ausserhalb der Stadt auff der Nähe gelegen/ und auf die Gelegenheit der entrepriſe gewartet/ immittelst aber von dem Gelde/ welches der erste Rittmeister Hartwich von dem von Rondeck bekommen/ gezehret haben und unterhalten/ auch mit Promesken und falschen Persvasionen interim animiret worden; zugleich einen Lauff-Wagen mit zween Pferden zum convoyren/ wann es angehen würde/ in Bereitschafft gehalten/ und Tag bey Tag bey dem Stadt-Thor/ wohinauß der eine Bürger seinen Garten gehabt/ bemercken lassen/ wann und wie derselbe auß- und einzufahren pflege. Und weil an selbiger Strassen/ nahe vor der Land-Wehr/ ein enger Ort mit Gepüschen an beyden Seiten sich befunden/ habe besagter Rittmeister denselben zur verborgenen Besatzung erstens für sich außersehen/ hernach den Auditeur mit hinauß genommen/ und dessen Judicium, ob er bequehm darzu sey/ darüber begehret/ welcher dann den Ort approbiret und zugleich die Instruction gegeben habe: Der Angriff müsse in der Furie geschehen/ damit sich der Bürger nicht recolligiren könne: Und weil auß der Stadt Cölln eine vornehme Standes-Persohn habe können entführet werden/ so werde noch leichter dieses ausserhalb Thores können effectuiret werden; Als nun am 19. Martii der Bürger Nachmittages hinaußgefahren/ hetten von denen complottirten Neun sich an den bedeuteten Ort vertheilet und in Bereitschafft gehalten/ der Rittmeister Hartwich aber wäre dasmahl in der Stadt geblieben; Und wie gegen Thorschliessen der Bürger sampt seiner Frauen heran gefahren kommen/ ist geschehen/ das die Thäter/ theils zu Pferde/ theils zu Fuß/ mit gewehrter Hand und durch einen Corporal gelöseter Pistohle/ dessen Wagen besprungen/ den Kutscher herunter geworffen/ den Bürger bey den Haaren gerissen/ gekratzet/ niedergedrücket/ daß Schreyen verwehret/ die Pferde umbgewandt und Landwerts davon gefaget haben: Die übrige zu Pferde und auff beyhabenden Jacht-Wagen haben den Raub-Wagen convoyret/ und durch Reinbeck Holsteinischen Gebiets ins Fürstl. Sachsen-Lauenb. biß nach Altenburg an der Elbe/ allwo

ein

ein Fähr-Ort zur Uberfahrt/gebracht/unterweges auch dem Entführeten seine bey sich habende Brieffe abgenommen; Gleich wie aber eine unsägliche Alteration in dieser Stadt darüber entstanden/ man daherro in der Nacht schlüssig geworden/ zum nacheylen eine Auß-commandirung zu thun/ und die commandirte an der Zahl Zwölf bey der Nacht/ auß den Thoren zu lassen/ hat es sich sowol gefüget/ daß dieselbe Morgens gegen anbrechenden Tag nach Altenburg gekommen/ das Räuber-Gesinde allda noch auf die Fähre wartend/ gefunden/ angegriffen/ deren Principal-Führer den Rittmeister Gahlen/ nachdem er sich verschossen und Qvartier begehret/bemächtiget/ disarmiret/ und die übrige (wovon aber Cornet Lange und noch fünfe die Flucht genommen/wiewol hernachmahls in Hollstein biß auf Zween noch wieder ertappet) miteinander folgendes Tages wieder anhero gebracht haben. Als aber sofort die Inqvisitio zu Tage geleget hat/ daß der Rittmeister Hartwich/ ob gleich nicht bey der That selbst/ doch aber des Complots gewesen/ und bald hie bald dort in der Stadt sich verborgen halte/so ist endlich durch Trommelschlag derselbe proclamiret und auffgefunden worden/und durch denselben herauß gekommen/ welchergestalt er nicht allein vor Execution des Desseins vielfältig mit dem Auditeur davon geredet und Rahts gepflogen; sondern auch nach vollbrachter Entführung/ heimlich fort in der ersten Nacht zu denselben gekommen/ der Auditeur ihm Anschläge gegeben/ wie er verborgen bleiben könte/ auch Hoffnung gemacht/ihn auß der Stadt zu helffen/ nicht weniger einen Sergeanten/ der gleichfalls dem Auditeur angezeiget/ daß der Rittm. sich bey ihm retiriret hätte/ abgemahnet/ selbigen nicht zu entdecken; zugleich reprochiret/ ob er ein Verräther seyn wolte; welches aber nicht gehindert hat/ daß er nicht dennoch ergriffen worden/man also nach und nach die intrigue und cohærentz des gantzen Complots genüglich erfahren hat.

Nachdem nun die Acta compliret und der Proceß zur Judicatur instruiret gewesen/ sich darauß drey Haupt-Considerationes vorgefallen:

I. Was für ein Delictum die Thäter begangen?
II. Wie dasselbe zu bestraffen?
III. Ob die jenige/ welche zwar bey der Entführung selbst nicht gewesen/ gleichwol die That mit angestifftet/ oder sich deren theilhafft gemacht/ mit gleichmäßiger Straffe zu belegen?

I. Belangend fürs Erste die Natur und Eigenschafft des Delicti, hat man befunden/ daß I. nicht nur vis publica, sondern auch crimen fractæ Pacis publicæ von denen Thätern begangen gewesen. Angesehen alle reqvisita fractæ Pacis publicæ, welche immer zugleich vim publicam in sich hält/ Gaillius 1. obsc. 3. num. 2. in fin. Carpz. Practæ crim. p. 1. qvæst. 40. n. 1. cumulativè verhanden sind/ und zwar Imo. Vis publica eaq; major qvam ut ei resisti potuerit. In dem/ der entführte Bürger sampt seiner Ehe-Frauen von 9. bewehrten zum theil berittenen Kerlen mit grosser Furie, und lösung einer Pistohlen über der Frauen Kopff angesprenget/ angegriffen/ bey den Haaren gerissen und unterdrücket gewesen/ das Schreyen mit zuhaltung des Mundes ihnen verbohten/ deren Kutscher auch herunter geworffen worden/ einer der Thäter aber an dessen Stelle sich gesetzet/ Zweene ausser dem sich mit auf des Bürgers Wagen geworffen/ und die Pferde in solcher schnelle zur Flucht mit denen Entführten angetrieben hat/ daß keine Hülffe oder Rettung/ zumahl die übrige Thäter mit gewehrter Hand den Wagen beyder convoyret haben/ statt finden können. IIdo. Ist solche That schon erzehlter massen nicht allein mit gewehrter Hand (massen sofort beym Angriff eine Pistohle gelöset/ bey der Ertappung zu Altenburg auch bey denen Thätern viele und darunter schöne Schieß-Gewehre gefunden/ nicht weniger von dem Principal-Führer der räuberischen Trouppen/ nemlich einen Rittmeister von Gahlen daselbst scharf Feuer gegeben) sondern auch coadunatis hominibus, oder mit zusammen rottirt und complottirten neun Kerlen die Gewalt verübet worden. IIItio. Ist der verus dolus malus und der vorbedachter Vorsatz/ die Entführte an frembde Oerter und Gebiet zu liefern/ allwo der Bürger nach eigener Bekäntniß der Thäter/ fest gesetzet werde/ und zu außwertiger schweren Verantwortung hat stehen sollen/ offenbahr/ dahero dann an allen reqvisitis fractæ Pacis publicæ, sec. doctrinam Gailli 1. obs. 3. und ejusdem tr. de pac. publ. passim, ac Carpz. Pract. rer. Crim. Part. 1. Qv. 40. n. 1. & 2. aliosq; Dd. innumeros dißfals nichts ermangelt hat; Wie dann auch deswegen/ das die Reichs-Constitution von Land-Friedebruch und deren Straffe/ ebenmäßig/ wann privat Leuten solche Gewalt von vielen/ denen nicht zu wiederstehen/ geschicht/ statt habe/ man sich geliebter Kürtze halber auf bemelten Carpzovium d. Tr. part. Qv. 35. num. 23. & seqq. beziehet. Es hat sich negst itzberegten criminæ fractæ pacis publicæ bey diesem facto auch insonderheit hervor gethan/ ein Crimen Conspirationis contra statum Civitatis ac Reipublicæ; Massen die Thäter zum theil rund außgesaget und gestanden haben/ daß diese Nachstellung dem entführten Bürger darumb geschehen

hen sey/daß er nebst andern Unruh in der Stadt erwecket habe/ und dem gewesenen Bürgemeister Mäurer Unrecht zugefüget sey; Wie dann nach eines und des andern der Gefangenen Auffage/die Entführung nicht auff den würcklich also abducirten allein/ sondern auß ebenmäßiger Ursach zugleich auf noch einen andern Bürger/ also zum wenigsten auf einen der beeden abgezielet gewesen. Wie nun weitläuftig anbey unzeitig fallen wolte/ von sothanen innerlichen Stadt-Differentzien alhie Erzehlung zuthun/so kan ohne dem ein jedweder ohnschwer von selbst begreiffen / das solch frembde privat Kerle sich dieser Sachen anzumassen/und derentwegē Gewalt an der Stadt zu üben und deren Territorium unsicher zu machen/gantz kein Fug noch recht gehabt/ sondern deren Zusammen-Verbindung wieder den ein und den andern Bürger eine lautere verdamliche Conspiration gewesen. Drittens offenbahret sich bey diesem facto gantz kündlich das Crimen einer Wegelagerung s. obsessionis viæ publicæ, indeme/ das die Thäter/ nachdeme sie die Außfahrt des besagten Bürgers heim-tückisch bemercket / den jenigen Land-Weg vor der Stadt Land-Thor (der Hammerbaum genandt) welchen der Bürger von seinem Garten zurückkomend/ wieder passiren müssen/ dergestalt zu beyden Seiten besetzet / und deren Theil sich in den Gebüschen verstecket gehabt/daß er ihnen nicht entkommen können/wie dann denselben ankommend/ sofort besprungen/ und oberzehlter massen überwältiget haben. So hat auch Vierdtens dieses factum durch die gewaltsahme Entführung zwo freyer Personen von dem Crimine Plagii Theil genommen/ obgleich dasselbe nicht ümb ein gewisses oder determinirtes Lösegeld/sondern der Thäter Bekändtnüß nach/auf gewiß verhoffete grosse Recompensir-und Beförderung unternommen worden. Letzlich und zum Fünften ist das Crimen Rapinæ s. Robbariæ dabey am Tage / anerwogen der Entführeten Wagen und Pferde/ von offenen Land-Strassen so gleich mit hinweg geraubet und entführet/ die beygehabte Briefschafften dem Bürger gleichergestalt unter Weges abgenommen sind. Auß welchen allen demnach der günstige Leser zur gnüge zu erkennen haben wird/ was für ein confluxus enormium criminum auß den erzehlten facto resultiret und in consideration gekomen ist.

Demnechst derhalben zu der Andern fürgekommenen Haupt-Frage zu schreiten: Wie nemblich die erzehlte delicta zu bestraffen gewesen? Hat es/ indem man nur denen Gesetzen nachzugehen gehabt/ keiner Weitläufftigkeit bedürffte; Angesehen außgemachten Rechtens ist/daß fractæ Pacis-publicæ oder des Land-Friedebruchs Straffe sey / entweder Bannus Imperialis, daß nemlich der Land-Friedebrecher / erlaubet seind / und niemand daran freveln

Könne oder möge / Ord. Cam. part. 2. Tit. 10. Reichs Abschied zu Worms de Ao. 1521. Tit. die Pœn. aller Friedbrecher ꝛc. Dafern sie aber betroffen und zur gefänglichen Hafft gebracht werden können/daß Schwerdt ihr Lohn sey. L. fin. §. 1. ff. de re milit. Reichs-Abschied zu Augspurg de Ao. 1555. §. Wir setzen/ ordnen / statuiren ꝛc. 48. ibi: Wo sie in Gefängniß kommen/ sollen mit dem Schwerdt als Landzwinger von dem Leben zum Tod gerichtet werden/ ohn angesehen ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hatten/ ꝛc. Gail. de Pac. Publ. Lib. 1. Cap. 1. n. 3. & 6. Daß zum Andern ein Crimen status, zumahl wann es geschicht durch eine Anzahl conspiranten/und Verübung offenbahrer Gewalt / capital sey / ist bekandter als das es anzuzeigen oder zu erweisen nöhtig sey; Man besehe von verbohtener dergleichen Vergadderung und ungebührlicher Versamlung/ Auffwickelung/und unfriedlicher thätlicher Handelung solcher Herrenloser Krieges-Leute und Knechte vorangezogenen Rechts-Abscheid de Anno 1555. §. Wir setzen/ ordnen/ wollen und gebieten 43. & seq. auch sonst in Reichs Abschieden hin und wieder ꝛc. Das drittens die Wegelagerer/welche auß Feindlichen Gemüht und vorsetzlicher Boßheit Landwege oder enge Straffen besetzen/umb vorbey-oder durchreisende mit Entführung oder anderer gestalt zu beleidigen und zu betrüben/ am Leben zu bestraffen seyn/ergiebet ebenmäßig die Constitutio Imperii Pacis publicæ, in cujus pœnam & hoc crimen incidit, und zeugen davon die Criminalisten weidlich / unter andern Berlich. part. 4. Conclus. 20. n. 1. & seqq. und daselbst allegirte Dd. Item Carpz. Crim. part. 1. qv. 40. n. 38. 39. Das Viertens das Plagium oder Menschen-Dieberey und Entführung/ nicht nur wann freye ältere Leute/wie hie an einem Bürger mit der Frauen geschehen/ hinweg geraubet werden/nicht unbillig am Leben gestraffet werde/ besehe man in Göttl. Rechte Exod. 1. v. 16. Deut. 24. v. 7. In dem Canonico oder Geistlichen-Rechte/C. 1. extr. de furt. In dem Weltlichen l. 7. & l. 7. fin. C. ad L. Fab. de plagiariis, ibiq; Brunem. Wobey umb der sonderlichen convenientz mit gegenwärtigem Casu nicht undienlahm ist / die erwehnte gantze Legem 7. C. ad l. Fab. de plag. anher zu setzen/welche also lautet: Qvoniam servos à plagiariis alienari ex urbe significas atq; ita interdum ingenuos homines eorum scelere asportari solere præscribis: horum tibi delictorum licentiæ majore severitate occurrendum esse decernimus, ac propterea siqvidem in hujusmodi facinore deprenderis, capite eum plecti non dubitabis, ut pœnæ genere deterreri cæteri possint, qvo minus istiusmodi audacia vel servos vel liberos ab urbe distrahereatq; alienare audeant &c. Welch Käyserlich in Teutscher Sprach übergesetztes Gesetz dieses Inhals ist:

Weil

Weil du berichtest/ das einige Knechte von Menschen-Räubern auß der Stadt entführet werden / und ebener Gestalt unterweilen freye Leute von solchen Boßhafften hinweg gerücket zu werden pflegen: So beschliessen wir/ daß solchem Frevel nur desto grösserer Strenge vorzukommen sey; Und derenthalben / wann du jemand über solche That ertappest / solt du keinen Zweiffel tragen / denselben am Leben zu bestraffen / damit andere durch dergleichen Straff-Art abgeschrecket werden / daß sie mit solcher Vermessenheit weder Knechte noch freye Leute von der Stadt abezureissen und zuentführen sich gelüsten lassen ꝛc. Wie endlich nach Sächsischen Rechte/ auch die Lebens-Straffe dictiret werde/ kan gesehen werden bey dem Carpz. Crimin. Practic. 2. Qv. 83. num. 90. & seqq. Heig. part. 2. qvæst. 32. Und Fünftens ist von Raptoribus, Robbotoribus oder Räubern / welche auf öffentlichen Strassen / ob gleich Ertödtung / Leute mit Gewalt und Boßheit angreiffen / und Raub üben / die Peinliche Hals-Gerichts Ordnung Käysers Caroli V. art. 126. Sonnenklahr / daß das Schwerdt die Straffe seyn solle. Welchen nach dann kein Zweifel walten kan / daß weil diese Thäter an allen denen Criminibus schuldig geworden / und fast mit deren jeden allein den Todt verdienet haben / noch gelinde genug mit denenselben verfahren sey / daß sie bloß mit dem Schwerdt davon gekommen sind; Auſſer das einem Cornet / welcher für andern sich freventlich erwiesen / der Kopff zum Exempel auf den Pfaal gestecket ist.

Folget demnach nun vors Dritte zu berühren: Ob dann die jenige / welche bey der That selbst nicht gewesen / sondern nur Wissenschafft darümb gehabt / und dieselbe mit angestifftet / oder Rath dazu gegeben / oder auch selbige nach der That mit einer würcklichkeit approbiret haben / mit gleichmäßiger Straffe zu belegen gewesen? Solches nun ist / und zumahl in Crimine conspirationis contra Statum Reipublicæ, wie auch fractæ Pacis Publicæ, auß denen Rechten und bewehrter Rechts-Gelahrten Schrifften so klar / daß niemand / der ein wenig Wissenschafft davon hat / dabey Bedencken haben kan / es ist aber zu premittiren und vorher zu wissen / daß unter denen excutirten nur Zweene seynd / welche bey verübung der Gewaltsamen That nicht persöhnlich assistiret oder Hand angeleget haben; Nemlich der Rittmeister Hartwich und der Auditeur Rickmeyer / bey deren Ersten ꝛc. dem Hartwich gar kein Zweifel seyn kan / daß er den Tod / und zwar noch mehr als theils andere / verdienet habe; Angesehen derselbe sowol nach seiner eigenen als übriger complicum Aussage der Erste gewesen / welcher sich zu dieser vermessenen III.

Unthat annehmen/ ja gar mit Eyde vinculiren lassen; Nicht weniger zweene der übrigen Principalisten/nehmlich einen Rittmeister von Gahlen und Cornet Martin Langen zu dem Wercke conduciret/ persvadiret/ Geld darzu empfangen/die gantze Rotte eine weile unterhalten/mit falschen Fürgeben animiret/den Ort der Wegwartung außersehen und seine Spieß-Gesellen instruiret hat; Gestalt dessen zu vielenmahlen auß eigener Uberzeugung meritirten Todes wiederhohlete Uhrgicht alles überflüßig in sich hält. Fället demnach bey des factiUnkündigen der vornehmste Zweiffel nur auff des Auditeurs Hinrichtung/ indem von demselben geglaubet wird/ daß er umb blosser Wissenschafft oder Rahtgebung zu dieser That/am Leben gestraffet sey. Ob nun wol allhie auß den Rechten außzuführen ohnschwer were/was für effect auch blosse Wissenschafft und Rahtgebung in solchen atrocioribus delictis wie diese sind/ nach sich ziehen/so were doch ein Uberfluß sich damit für jetzt auff zuhalten/alldieweil ex facto zuerweisen ist/ daß es bey weiten nicht an deme sey/ daß vermeldter exeqvirter Auditeur nur blosse Wissenschafft von diesem Complot gehabt/ oder nur blossen Rath dazu gegeben haben/sondern Acta weit mehrers von seiner intrigue und cooperation, so viel an ihm gewesen/zeugen/ derselbe selbst auch mehrmahlen gar gerichtlich gestanden hat:

1. Erstlich er habe von geraumer Zeit her mehr obgedeuteten von Rondeck freqventi-
2. ret/ und sey nicht zubeschreiben/wie er von demselben caressiret sey. 2. Er habe gemeldten von Rondeck eine Persohn/ nemlich den vorhenanten Rittmeistér Hartwich recommendiret/welcher eben derjenige Principal ist/durch welchen nachmahls die gantze Anstalt zur Execution des Complots gemacht/ und die übrige Thäter mediate nacheinander gedungen und angenommen worden; Und ob er wohl Anfangs nicht recht herauß wollen/ daß er zu der Zeit schon/als er den Anfänger recommendiret/ von der conspiration Wissenschafft gehabt/ so hat er doch nachmahls gestanden/ als er den recommendirten Hartwich/wie er vorgibt/gefraget/was der von Rondeck mit ihm geredet/und der Hartwich es
3. nicht so bald sagen wollen/daß er doch wol habe dencken können was es wäre/also es vor-
4. gewust habe. 3. Auß allen Umständen handgreifflich so viel vermercket/ daß er der Erste gewesen/ mit welchem der von Rondeck über das Vorhaben communiciret habe/und hat in der Zeit der erlangten Wissenschafft mehrmahlen variiret. 4. Rund auß und Gerichtlich gestanden/ daß er von der conspiration eine gute Zeit vor der That Wissenschafft
5. gehabt/ auch dagegen keine contradiction gemachet/welches ihm doch/weil er bey dem Hn. Commendanten im Hause gewesen/ Auditeurs Dienste verrichtet/ und von der Stadt Soldateska Monatlichen Genoß gehabt/in allewege gebühret hätte 5. Selbst gerahten/
6. wie seine eigene confession lautet/den Bürger in der furie anzugreiffen/damit derselbe sich nicht recolligiren könne. 6. Die Thäter damit instigiret/ob wüste der Herr Commen-
7. dant mit von dem Vorhaben/wiewol er gestanden/daß nie mit demselben davon gespro-
chen/der Herr Commendant auch davon nicht gewust. 7. Hat die Thäter dadurch angefrischet/ daß weil die Entführung mit der Vornehmen Standes-Personen auß Essen hätte effectuiret werden können/so könte diese eines Bürgers leichtlicher geschehen.
8. 8. Mit Rittmeister Hartwich dem vornehmsten Conspiranten an den Ort geritten/und denselben besehen/da der Bürger am füglichsten aufgefangen werden könte/ also sich zum
9. Judice loci aggressionis brauchen lassen. Und 9. da der heylose Actus in fieri gewesen/
10. von den andern conspiranten mehrmahlen rapport eingenommen. 10. Gleichfalß gestan-
den/ daß er nach der That dem einen in der Stadt sich heimlich enthaltenden Conspiran-
ten Weibes-Kleidern sich davon zu machen/oder in eine Thums Curie sich in Sicher-

heit

heit zu begeben/gerahten. 11. Als jetzo gedachter Conspirant sich heimlich bey einen Ser- 11.
geanten versteckt/und selbiger ihn bey sich zu behalten/bevorab da des conspiranten Per-
sohn öffentlich proclamiret worden/scheu getragen/der Auditeur den gedachten Sergeanten/
wie er sich deswegen Rahts bey ihm zu erholen gekommen / den Versteckten kund zu ma-
chen abgemahnet/ und ob er ein Verrähter seyn wolte / reprochiret hat. 12. Als vorer 12.
wehnte proclamation publiciret/ und die Verhelung/ unter andern nach Befindung/bey
Leib- und Lebens-Straffe verbohten / solchem Obrigkeitlichen Placat (wovon er völlige
Wissenschafft gehabt) wie vorgedacht/gerade entgegen gehandelt/ auch solcher Gestalt die
verübte hochstraffbahre That völlig approbiret hat. 13. Daß er auch sonsten alles mit ein- 13.
ander vor der That mit dem von Rondek angestiftet/und sich zu beforderung des Complots
zu erst gebrauchen lassen / hat einer und ander der Conspiranten / welche keine Hofnung
zum Leben übrig/demnach auch zu liegen keine Ursach gehabt / biß in den Tod beständig
außgesaget. Welches alles also nicht in terminis blosser Wissenschafft oder dergleichen
beruhet/sondern die gegebene Ein- und Rahtschläge/Anfrisch- und Reitzungen sampt an-
dern Actibus illicitis ac dolosis, ante & post factum, iisq; partim proximis qvi in delictis
arrocioribus habentur proconsummatis Berlich part. 4. Concl. 20. n. 6. sattsam zuerken-
nen gibt/ man dahero denselben auch anders nicht / dann für den Principalisten mit-intri-
ganten des gantzen Complots ansehen können / und zu gleicher Straffe/ darzu er andere
mit Trieb- Raht- und Reitzung gebracht hat / condemniren müssen.

Gegen obiges soll nun/wie der Ruff giebet / bey einigen dieses einen Zweiffel er-
wecken/daß gleichwol die That nicht vollenbracht/angesehen der entführte Bürger sampt
seiner Ehefrauen auß der Räuber Händen wieder entwältiget und unbeschädiget anher
gebracht sey; Bey andern die Meynung seyn/daß so vieler Personen Blut ümb eines
facti willen zu vergiessen/gar zu gestreng gewesen were. Darauff wird aber zur Antwort
gegeben/ und zwar ad Imum. daß alle die oberzehlte Crimina, welche die Straff am Leben
nach sich ziehen / complet gewesen / und an deren Vollstreckung nichts ermangelt hat;
nehmlich/ das Crimen fractæ Pacis publicis complete begangen; Die conspiration völlig
von denen Thätern eingegangen; Die Wegelagerung notorie bößlich und feindthätig
nahe an der Stadt Land-Wällen zu Werck gerichtet; Das Plagium oder die Entführung
zwo freyer Personen würcklich nach dem Fürsatz des Complots geschehen; Der gewalt-
same Raub der Pferde und Wagen von offenbahrer Land-Strasse effective gethan/ und
so weit in frembd Gebiet gebracht/als bey Nacht und kurtzer Zeit denen Räubern immer
möglich gewesen; Dannenhero denenselben zu keiner Entschuldigung oder Verschonung
hat gedeyen mögen/ daß wieder ihren Willen und Intention GOTT der HErr (zu gnädi-
ger Abwendung grössern Unheils von unschuldigsten Vornehmen/zum theil schon in Ver-
wahrung genommenen Personen innerhalb dieser Stadt / welche von der entstelleten
Gemeinde haben suspectiret werden wollen/ob hätten sie Wissenschafft oder Theil an der
gewaltsahmen That/auch alle Angst würden gehabt haben/ ihre Unschuldt von dem Ver-
dacht zu retten/wann durch GOttes Verhängniß die Thäter nicht selbst wieder herbey
gebracht und sattsam außgefraget weren) die Sorgfalt des Magistrats dergestalt gesegnet/
und die zu Einhohlung der Entführten außgecommandirte bey tunckler Nacht so gerade
auff die Spur geleitet hat/daß sie daß Räubertsche-Gesind haben ereylen können. Imfall
aber die Thäter ihrem Fürsatz nach noch weiter gekommen wären / und die Lieferung der
Entführten an den destinirten Ort gethan hätten/würden dadurch oberzehlt ihre vorher-
begangene Crimina nicht gemindert/sondern gemehret/und ihre Straffe/wann man ihrer

mächtig

mächtig hätte werden können/so viel höher zu schärffen gewesen seyn; Und dienet diesfals wol zu bemercken/der obangezogener Reichs Abschied zu Augspurg de Anno 1555. wortnn §. Wir setzen/ordnen 48. ꝛc. enthalten/daß diejenigen/welche auß Communen und Flecken außtreten/sich außwerts zusammen halten/und andere Leute auß den Communen und Flecken wieder Recht und Billigkeit nur zu bedräuen und schrecken sich unterstehen/wo sie in Gefängniß kommen/mit dem Schwerdt als Landzwinger/von dem Leben zum Tod gerichtet werden sollen/unangesehen NB. ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hätten/i. e. niemand annoch in der That beschädicht oder Leid gethan hätten ꝛc. Daß auch dißfals zu Straffe des Land-Friedbruchs genug sey / wann zusammen gerottirte mit beyhabenden Gewehr jemand überfallen/ob sie gleich das Gewehr nicht gebraucher/noch dem Uberfallenen Schaden zugefüget hätten / bezeugen neben andern vielen Petr. Frid. Mindan. de Proceſs. Cam. l. 1. c. 23. ſect. Carpz. Pract Crim. part. I. qv. 35. n. 28.

Ist noch übrig wieder den andern Einwurff von Vielheit der Delinqventen etwas zu melden/und muß man wol bekennen/daß es Betrübens wehrt gewesen/daß so viel Leute sich des Todes schuldig gemacht haben/allein wie ein Richter nicht clementior lege seyn soll / massen seine unzeitige Gelindigkeit zur gröſſern Ubel außschlagen kan / indem über ungestraffte capital delicta nicht allein selbst die pardonirte / sondern auch andere zu mehr dergleichen zu unternehmen veranlasset werden: So hat man für eins die diſpoſition der Rechte / und Schzifften bewehrter Rechts-Lehrer vor sich gehabt/ welche dahin gehen/ daß die pluralität der Thäter bey einem an sich den Tod verdienenden delicto nicht hindere/ daß nicht ein jeder seine eigene und gleiche Todesstraffe außstehen müsse; Zum Exempel, wann mehr als einer an einem Diebstall mit Einbruch schuldig sind / werden dieselbe insgesambt/obgleich eines jeden Antheil an dem gestohlenen nicht 5. Ungarische Gülden wehrt ist / mit dem Strick am Leben gestraffet / deſſen præjudicata aller Orten verhanden sind/ vid, etiam Carpz Pr. Crim. part. 2. qv. 79. n. 14 Gleicherweise/so etzliche Personen mit fürgesetzten und vereinigten Willen und Muht/jemand böſlich zu ermorden / einander Hülff und Beystand thun/ dieselben Thäter Alle haben das Leben verwircket ꝛc. Sind eigne Worte des Glohrwürdigsten Käysers Carol des V. in der Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung art. 148. Man beſehe ferner hievon Menoch. A. J. Q. lib. 2. cent. 4. cal. 362. n. 25. mit einer grossen Menge der gleichstimmenden vornehmsten Rechts-Lehrer ꝛc. Item Gail. 2. O. 109. n. 10. & Farinac. de pœn. temper. Qv. 96. n. 72. Et pluret delinqventes simul contra unum, teneri omnes in ſolidum, docet Clarus Sent. lib 5 §. fin. Qv. 84. n. 7. Und so auch/ aber noch vielmehr dißfals in obgedachtem Crimine fractæ Pacis publicæ und denen andern begangenen atrocioribus. Neben dem hat man eine fast unumbgängliche Nohtwendigkeit gefunden/ wegen commotion allgemeiner Bürgerschafft und Beysorg/es möchten noch mehr des Complots in reſerve seyn/welche die gemeine Sicherheit inner oder ausser der Stadt immerhin zu stöhren/und bald diesen bald jenen zu enleviren Vorhabens wären / an denen schon schuldig befundenen ein Exempel zu ſtatuiren/ dadurch andere abgeschrecket/ mehr Unheil verhüter/und der Stadt Ruhe wieder geſtabiliret werden möchte/ wie durch Göttliche Gnade auch darauf erfolget ist. Zugeschweigen daß bey mehrerwehnter Thäter befundener Volschuldigkeit/man deren zu schonen so vielweniger Ursache gehabt/daß die meisten derselben/ohne dem/gantz liederlichen Lebens und wüsten Wandels gewesen / so daß man nichts gutes mehr von denenselben gewarten oder hoffen können.

17. Apr. 1955

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77841714X/phys_0069
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77841714X/phys_0070
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77841714X/phys_0071
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77841714X/phys_0072
DFG

(2.)

Hoch-Gebohrner Herr [illegible] nd
Käyserlicher Abgesandte/

ICh habe den [illegible]zu-
geschickten gedru[illegible]LX-
tract Schreiben [illegible]30.
May &c. heut[illegible]bey
Herren Hoff-Ra[illegible]fen
allererst gesehen [illegible]ar-
auff fort nach Altona zum Hei[illegible]esi-
denten gesandt / daß der Veri[illegible]ses
Scripti, fals dortiger Buchdru[illegible]feil
hätte / verbohten werden möchte[illegible]an
Ihro Käyserlichen [illegible]ät
das beygedruckte Königl. [illegible]en
vom 5. May in simili solte abgeg[illegible]yn/
ist mir nicht bewust / solte auch[illegible]an
[illegible]ei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn77841714X/phys_0073
DFG